



51

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, appearing as a title or heading.

170

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, appearing as a title or heading.

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, appearing as a title or heading.

Handwritten text in a historical script, possibly Gothic or Fraktur, appearing as a title or heading.

1801



Bauordnung

Zwecks einer zweckmäßigen der den polizeilichen und technischen
 Erfordernissen entsprechenden Ausführung der Bauten innerhalb des
 Stadtbereichs von

Stadt Zschopau.

Bauordnung

I. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit und Anwendung der Bauordnung
 im Allgemeinen.

§ 1.

Umfang und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung
 derselben in dem ganzen Umfange des Stadtbereichs von Zschopau
 in Kraft.

Zschopau.

Druck von Wilh. Strebelow.

1862.



Verordnung

Die hiesige Regierung hat die nachfolgende Verordnung erlassen:

Verordnung

über

1. Abschnitt

Die hiesige Regierung hat die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die hiesige Regierung hat die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 2

Die hiesige Regierung hat die nachfolgende Verordnung erlassen:

1862

Behufs einer zweckmäßigen, den polizeilichen und technischen Erfordernissen entsprechenden Ausführung der Bauten innerhalb des Stadtbezirks von

Zschopau

ist folgende

Bauordnung

festgestellt worden.

I. Abschnitt.

Von der Wirksamkeit und Anwendung der Bauordnung im Allgemeinen.

§. 1.

Umfang und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung derselben in dem ganzen Umfange des Stadtbezirks von Zschopau in Kraft.

§. 2.

Publicationsmodus.

Damit sich Niemand mit Unkenntniß entschuldigen kann, so ist diese Bauordnung nicht nur zur Nachachtung für Alle, die solche

angeht, im Rathhause allhier auszuhängen, sondern auch einem jeden Angesehenen des hiesigen Stadtbezirks und einem jeden hier beschäftigten Bauhandwerker ein Exemplar davon, und zwar an die Grundstücksbesitzer, welche bei der Bekanntmachung der Bauordnung das Bürgerrecht bereits erlangt haben, unentgeltlich, an die übrigen aber gegen Bezahlung der Drucker- und Buchbinderkosten einzuhändigen.

§. 3.

Anwendung der Bauordnung.

Die Bauordnung leidet Anwendung

- 1) auf alle Gebäude, welche zur Bewohnung oder zu irgend einem andern Zwecke dienen und zwar
 - a. auf Neubaue einschließlich bloßer Anbaue, sie mögen auf einer neuen Stelle oder auf dem alten Grunde aufgeführt werden;
 - b. auf Reparatur-, Um- oder Einrichtungsbaue daran, dafern dieselben mit Veränderungen am Außern der Gebäude oder an wesentlichen Gebäudetheilen, insbesondere auch an Feuerungsanlagen verbunden sind;
- 2) auf Einfriedigungen sowohl der an den öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen gelegenen Gärten, Gehöfte und Vorplätze, als auch zwischen Privatgrundstücken.

§. 4.

Fortsetzung.

Außer in den im §. 3. gedachten Fällen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung auf bereits vorhandene bauliche Anlagen und Einrichtungen, insoweit nicht für einzelne Arten derselben in Bezug auf deren Beseitigung oder Abänderung durch die Bauordnung noch besondere Bestimmungen getroffen werden, dergestalt Anwendung, daß, wenn derartige Anlagen und Einrichtungen auf Grund früherer polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Entfernung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Localbaupolizeibehörde nur dann an-

geordnet werden kann, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth dies unerlässlich und unaufschiebbar erscheinen lassen.

§. 5.

Fiscalische Gebäude.

Rücksichtlich der Staats-, Hof- und Militairbaue bewendet es bei den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 6.

Verjährung.

Gegen die Vorschriften dieser Bauordnung ist keine Verjährung zu berücksichtigen, welche nicht, soweit solche überhaupt vorher statthast, am Tage der Bekanntmachung derselben bereits vollendet war.

§. 7.

Verträge.

Verträge, welche der vorliegenden Bauordnung zuwiderlaufen, sind von der Localbaupolizeibehörde nicht zu berücksichtigen.

II. Abschnitt.

Von neuen Anbauten und dem Um- und Wiederaufbau alter Stadttheile.

§. 8.

Baupläne.

a. für neue Stadttheile.

Wenn die Errichtung von Gebäuden in bisher noch unbebauten Theilen des Stadtbezirks beabsichtigt wird, so hat die Localbaupolizeibehörde vor Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß dazu

einen Bauplan für den neuen Stadttheil zu entwerfen und die Baubedingungen in Ansehung der Anlegung von freien Plätzen, Straßen, Stellung der Gebäude *ic.* festzustellen, diese aber nebst dem Bauplane den Bauunternehmern bekannt zu machen. Die Breite der Straßen ist dabei, nach der, für die daran zu errichtenden Gebäude als zulässig angenommene Höhe derselben vom Straßenniveau bis zum Dachfirst gemessen, dergestalt zu bestimmen, daß die Straßenbreite jedesmal der größten Gebäudehöhe gleichkommt. Es dürfen jedoch die Hauptstraßen nicht unter 24 Ellen und die Nebenstraßen nicht unter 16 Ellen breit sein.

In solchen Fällen haben die betreffenden Bauunternehmer das zu den öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen erforderliche Areal unentgeltlich abzutreten, sind auch verpflichtet, die Herstellung der etwa nöthigen Trottoirs und Schleußen, ingleichen die erstmalige Legung des Straßenpflasters nach der von der Localbaupolizeibehörde hierüber ertheilten Anordnung und binnen der dazu bestimmten Zeit auf ihre Kosten auszuführen.

§. 9.

b. zur Erweiterung von Straßen in alten Stadttheilen.

Macht sich in bereits bebauten Stadttheilen nach einem Brande oder sonst im öffentlichen Interesse des Orts, insbesondere also auch aus feuer-, gesundheits- und gewerbs- oder verkehrspolizeilichen Gründen, die Verlegung, Gradführung oder Erweiterung von Straßen, Gassen oder freien Plätzen nöthig, so ist auch hierzu von der Localbaupolizeibehörde ein Plan zu entwerfen, derselbe den Interessenten sowohl, als den Gemeindevertretern zur Einsicht und Erklärung vorzulegen und bei der vorgesetzten Kreisdirection zur Prüfung einzureichen.

Hat derselbe die verfassungsmäßig erklärte Zustimmung der Gemeindevertretung und die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erlangt, so ist der Bauplan von der Localbaupolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und hat von da an als ortsstatutarische Baunorm gegen alle Ortsangesessene verbindliche Kraft und verpflichtet dieselben, die zu dessen Durchführung nöthigen Veränderungen geschehen zu lassen und erforderlichen Falls das benöthigte Grundeigenthum gegen von der Gemeinde ihnen zu gewährende volle Entschädigung abzutreten.

In Ansehung derjenigen Bestimmungen des Bauplans, welche entweder der Abwendung und Verminderung der Feuergefähr halber, oder aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege für nothwendig zu erachten sind, kann die etwa ermangelnde Zustimmung der Gemeindevertreter durch Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde ergänzt werden.

Baupläne der §. 9. gedachten Art bedürfen überdies der Bestätigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

III. Abschnitt.

Von der Stellung und Lage der Gebäude.

§. 10.

Absteckung.

Die Stellung sämtlicher Gebäude und der äußeren Umfriedigungen der Vorplätze, Gehöfte und Gärten nach den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen zu ist mit Bemerkung der Niveauhöhen in allen Fällen von der Localbaupolizeibehörde vor Inangriffnahme des Baues durch Absteckung genau zu bestimmen.

§. 11.

Zusammenbau.

In zusammenhängenden Stadttheilen sind die Gebäude, welche eine Reihe bilden, wenn nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde das Terrain dies zuläßt, und keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen, ohne Zwischenschluchten an einander zu bauen.

Borhandene Zwischenschluchten in zusammenhängenden Stadttheilen sind von demjenigen der anstoßenden Grundbesitzer, welcher sein Gebäude zuerst umbaut, mit zu bebauen, dafern solches nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde thunlich ist.

§. 12.

Nichtungslinie der Gebäude.

Alle Vorder-Gebäude müssen in der Fluchtlinie der Straße, Gasse oder des öffentlichen Platzes, woran sie zu stehen kommen, und was die frei- oder zurückstehenden Gebäude betrifft, parallel mit der Straße, Gasse oder der Umfassungslinie des öffentlichen Platzes erbaut werden.

Im Innern der Stadt und in zusammenhängenden Gebäude-reihen dürfen die Giebelseiten der Gebäude nicht nach der Straße oder nach dem öffentlichen Platze zugekehrt werden.

§. 13.

Öffentliche Gebäude.

Öffentliche Gebäude, als: Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Rathhaus, Magazine etc. sind möglichst frei und von Gebäuden, die eine Feuergefährlichkeit oder einen störenden Betrieb mit sich bringen, in gehöriger Entfernung zu halten.

Ebenso ist die Aufführung oder Einrichtung eines Gebäudes zum Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes oder zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe weder in unmittelbare Nähe solcher öffentlichen Gebäude bis zu der in jedem einzelnen Falle von der Localbaupolizeibehörde nach den Umständen zu bestimmenden Entfernung, noch durch mittelbare Verbindung, z. B. durch andere Gebäude, welche ein Träger der Gefahr werden könnten, gestattet.

§. 14.

Topfbrennereien, Lack- und Firnisssiedereien, Gebäude zu Herstellung leicht entzündbarer Gegenstände.

Topfbrennereien dürfen in der Stadt nur außerhalb der geschlossenen Häuserreihen isolirt, Locale zum Lack- und Firnisssieden, sowie zur Bereitung anderer leicht feuerangender Gegenstände, insbesondere auch explodirender Stoffe, z. B. Zündrequisitenfabriken etc., aber lediglich außerhalb der Stadt und unter den in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12. December 1856 näher angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen aufgeführt oder in bereits bestehenden Gebäuden eingerichtet werden.

§. 15.

Scheunen, Entfernung derselben von andern Gebäuden.

Scheunen, welche entweder aus roher Wurzel, oder an die Stelle abgebrannter, oder abgetragener, oder sonst von Grund aus neu herzustellen sind, dürfen nur außerhalb der Stadt und Vorstadt erbaut werden und auch daselbst, wenn das zum Scheunenbau bestimmte Terrain niedriger liegt, als die umstehenden zu andern Zwecken dienenden Gebäude, nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Ellen, bei gleicher oder höherer Lage aber nur in einer Entfernung von wenigstens 300 Ellen von denselben. Es bleibt jedoch der Localbaupolizeibehörde vorbehalten, bei besonders hohem Terrain eine noch größere Entfernung von anderen Gebäuden vorzuschreiben.

Nur bei den zum Stadtbezirke gehörigen Vorwerken und landwirthschaftlichen Gehöften, welche isolirt in einer Entfernung von mindestens 300 Ellen außerhalb der Stadt und beziehentlich der Vorstadt liegen, ist die Localbaupolizeibehörde ermächtigt, die Errichtung der für diese Landwirthschaften erforderlichen Scheunen, jedoch in angemessenem Abstände von den übrigen Gebäuden des betreffenden Gehöftes und dem Nachbargrundstücke, zu gestatten.

§. 16.

Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Scheunen.

Innerhalb des für die Scheunen bestimmten Terrains (§. 15.) und in geringeren als den §. 15. angegebenen Entfernungen von denselben dürfen andere Gebäude als Scheunen nicht aufgeführt werden.

IV. Abschnitt.

Von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaaßregeln beim Bauen.

§. 17.

Freiheit der öffentlichen Passage beim Bauen.

Die öffentliche Passage ist an den Orten, wo gebaut wird, möglichst frei und gefahrlos zu erhalten.

§. 18.

Ablagerung des Baumaterials, Bauschuttes.

Das Baumaterial, der Bauschutt, ingleichen der ausgegrabene Erdboden ist, soweit thunlich, in den Hof- und Gartenräumen unterzubringen.

§. 19.

Benutzung der öffentlichen Plätze und Straßen zu Bauvorrichtungen.

Die Benutzung der Gassen, Straßen und öffentlichen Plätze zu Bauvorrichtungen, Aufstellung von Gerüsten, zu Ablagerung von Baumaterial, Bauschutt oder ausgegrabenem Erdboden, ingleichen die Anlegung von Kalkgruben daselbst und das Aufreißen des Straßenpflasters ist nur nach vorher einzuholender ausdrücklicher Genehmigung der Baupolizeibehörde und unter genauer Beobachtung der von derselben etwa anzuordnenden besonderen Vorichtsmaaßregeln, sowie auf die jedesmal im Voraus festzusetzende Zeit gestattet.

§. 20.

Wiederherstellung des aufgerissenen Straßenpflasters.

Kann die Aufreißung des Straßenpflasters nicht umgangen werden, so hat der Bauunternehmer solches in der ihm zu stellenden Frist auf seine Kosten durch den von der Localbaupolizeibehörde zu

bestimmenden Pflasterseker gut und tüchtig wieder herzustellen.

Die Verpflichtung zu Wiederherstellung der Oberfläche der Straßen, Gassen und öffentlichen Plätze trifft den Bauunternehmer auch bei ungepflastertem Terrain.

§. 21.

Herabwerfen des Bauschuttes.

Der Bauschutt darf auf öffentliche Wege oder Plätze nicht herunter geworfen werden, sondern ist auf solche hinabzutragen oder im Innern der Gebäude in Schlotten herabzulassen.

§. 22.

Vorsichtsmaaßregeln.

Bei allen Bauen und Reparaturen ist sorgfältige Vorkehrung zu treffen, daß nicht auf irgend eine Weise Jemand beschädigt werde.

Insbefondere sind bei Dachumdeckungen und Dachreparaturen, wenn das betreffende Gebäude zwei Stock hoch (einschließlich des Erdgeschosses) oder höher ist, Schutzgerüste oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe zu bringen.

In jedem Falle sind Latten oder Stangen als Warnungszeichen an die Gebäude zu lehnen.

Bauplätze mit offenen (Grund) Baugruben in Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen sind mit Barrieren oder Bretterwänden zu sichern.

Auch hat der Bauunternehmer oder Eigenthümer des Grundstücks den Bauplatz, insoweit hierbei Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erleuchten.

§. 23.

Absteifung der Nachbargebäude.

Bei Ausführung von Bauten neben bereits bestehenden Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, insoweit dies nöthig ist, gehörig abzusteißen und überhaupt so zu bauen, daß dem Nachbar auf keine Weise ein irgend vermeidlicher Schade zugefügt werde.

§. 24.

Benutzung des nachbarlichen Grund und Bodens bei Bauten.

Kann ein Neubau, ingleichen die Ausbesserung oder Wiederherstellung eines schon vorhandenen Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Grund und Boden errichtet und die Baumaterialien auf demselben herbeigeführt werden, so hat dieß der Nachbar zwar zu dulden; der Bauunternehmer oder Eigenthümer hat jedoch demselben alle hieraus erwachsenden Schäden zu ersetzen und auf Verlangen deshalb Sicherheit zu leisten.

V. Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der Baumaterialien.

§. 25.

Prüfung der Baumaterialien durch die Baugewerke.

Die Baugewerke haben alle Baumaterialien ihrer Brauchbarkeit nach zu untersuchen und untaugliche oder dem Zwecke nicht entsprechende, selbst auf das ausdrückliche Verlangen der Bauunternehmer, nicht verarbeiten zu lassen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die natürlichen und künstlichen Steine die nöthige Festigkeit und die zu den äußeren Gebäudetheilen bestimmten die gehörige Wetterbeständigkeit haben, der Kalk nur solche Beimengungen erhält (scharfen Sand und dergleichen), die einen gut bindenden, die nöthige Festigkeit erlangenden Mörtel geben und daß die zu verwendenden Hölzer eine für die Tragbarkeit genügende Stärke haben.

§. 26.

Luftziegel, Sparkalk und Lehm.

Die Verwendung von Luftziegeln oder Lehmpaßen in einer geringeren Höhe als 2 Ellen von der Erdoberfläche ab, ist verboten und auch in größerer Höhe nur zu den Scheidungen der geringern

Bohn- und Nebengebäude gestattet. In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Stadttheilen hängt die Verwendung von dergleichen Baumaterialien und die Bestimmung der Höhe, von welcher ab dies geschehen kann, von der jedesmaligen Genehmigung der Localbaupolizeibehörde ab.

Die Anwendung von sogenanntem Sparkalk, ein Gemisch von Lehm und Kalk, als Mörtel, ist nicht zulässig, vielmehr ist sich nur des Kalks oder Cementes und zu Lehmziegel- und Feuermauern, namentlich zu solchen, welche für starken Feuerbetrieb bestimmt sind, des Lehms zu bedienen.

VI. Abschnitt.

Von der Festigkeit und Construction der Gebäude und deren einzelnen Theilen.

§. 27.

Allgemeine Bestimmung.

Jeder Bau muß so geführt werden, daß das Gebäude die nöthige Festigkeit erhält.

1. Von der Gründung, den Kellern und Souterrains.

§. 28.

Gründung der Umfassungen.

Die Umfassungen sind, soweit der Baugrund nicht eine tiefere, oder fester Felsengrund eine flachere Gründung bedingt oder gestattet, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Elle unter dem Erdhorizonte zu gründen. Dabei ist, zur Verhütung des Aufsteigens der Feuchtigkeit, zu empfehlen, unter dem Fußboden des Erdgeschosses, über dem Erdhorizonte, in den Grundmauern eine Isolirungsschicht (von verdicktem Steinkohlentheer, Asphalt, Cement, schwachen Bleiplatten und dergleichen) anzubringen. Auch dürfen Wohngebäude nicht in den Berg hinein oder unmittelbar an solchen gebaut werden, vielmehr

haben dergleichen Gebäude nach dieser Richtung hin eine freie Stellung zu erhalten.

§. 29.

Keller.

Alle Keller sind mit gehöriger Festigkeit herzustellen, nicht zu flach zu wölben und mit gehörigen Widerlagern zu versehen; bei denjenigen, welche dem Eindringen von Wasser ausgesetzt sein sollten, ist für Ableitung desselben durch Abzüge Sorge zu tragen und im Allgemeinen auf gehörige Luftcirculation zu sehen.

§. 30.

Kellerwohnungen.

Die Einrichtung von Wohnräumen in Kellern ist verboten.

Die Anlegung eigentlicher Souterrainwohnungen bedarf der ausdrücklichen Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde und ist nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß das Souterrain vollkommen trocken ist, wozu die äußern Umfassungen desselben durch einen bis zum Fußboden des Souterrains gehenden Hohlraum mit Isolirungsmauer von dem umgebenden Boden abzutrennen und dieser Hohlraum wasserdicht mit Steinplatten und dergleichen abzudecken ist und daß die zur Wohnung bestimmten Räume die erforderliche Höhe haben und das nöthige Licht durch Fenster erhalten.

§. 31.

Kelleröffnungen.

Kelleröffnungen sind zum Schutze gegen die von der Straße dahin dringenden Unreinigkeiten jederzeit in einiger Erhöhung über der Straßen- oder Erdoberfläche, übrigens aber rücksichtlich der in den Kellern häufig stattfindenden verschiedenen Abtheilungen in der erforderlichen Anzahl anzulegen und stets mit Eisen- oder starken Drathgittern zu versehen.

§. 32.

Kellereingänge von den Straßen und liegende Fallthüren.

Kellereingänge von den Straßen und Gassen aus sind verboten.

Liegende Fallthüren an den Kellereingängen im Innern der Gebäude sind nur mit besonderer Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und nur unter Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 33.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Localität oder die Benutzungsart den Eingang zum Keller von der Straße aus unbedingt nothwendig macht, die Localbaupolizeibehörde Zugänge unter der Bedingung gestatten, daß die zum Schutze und zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs nach den Umständen für erforderlich zu achtenden Vorrichtungen hergestellt werden.

§. 34.

Beseitigung vorhandener derartiger Kellereingänge und Fallthüren.

Noch vorhandene Kellereingänge und Fallthüren der §. 32. gedachten Art sind, insoweit nicht §. 33. Platz greift, bei Reparaturen an den Kellern oder bei Veränderungen des Straßenniveaus spätestens aber innerhalb fünf Jahren, von Bekanntmachung dieser Bauordnung an gerechnet, zu beseitigen.

2. Von den Mauern und Wänden.

a. Umfassungsmauern.

§. 35.

Massivbau der Umfassungen.

Bei allen Gebäuden, einschließlich der Scheunen, sind die sämtlichen äußeren Umfassungen und deren Simse massiv aus behauenen Steinen, gebrannten Ziegeln oder Bruchsteinen, Schlackensteinen, Kalkziegeln, Kalkpisee oder diesen gleich festem, wetter- und

feuerbeständigem Material in der Weise aufzuführen, daß alle damit von dem Innern des Gebäudes in Verbindung tretenden Holz-structuren (wie Balken, Unterzüge, Mauerlatten, Stöckelwände, Ort-gebinde, Bundwerk der Rückenwände etc.) an jeder Stelle des Gebäudes nach Außen hin mindestens sechs Zoll stark verdeckt sind.

Alle Oeffnungen in den Umfassungen sind zu überwölben oder auf eine sonstige, gleich constructive und tragbare Weise abzuschließen und die Gerüste (Fenster-, Thürgerüste und dergl.) von Stein, gebrannten Ziegeln, Eisen oder einem sonst gleich feuer- und wetterbeständigen Material herzustellen.

§. 36.

Ausnahmen von der Vorschrift massiver Bauart der Umfassungen.

In folgenden Fällen und unter den nachstehenden Bedingungen ist die Localbaupolizeibehörde ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen in §. 35. zu gestatten.

- a. **bei halb offenen Gebäuden**, z. B. Schuppen, Holz- oder andern Remisen, bei welchen das Dach auf freistehenden massiven Pfeilern oder Schäften (bloße hölzerne Säulen sind in diesem Falle unzulässig) ruht, insoweit, als hierbei von der Anwendung massiver Bögen und Simse zwischen den Pfeilern oder Schäften abgesehen und der Dachrahmen unmittelbar auf die letzteren gelegt werden kann, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Stellung und Größe des betreffenden Gebäudes ein Bedenken nicht beugehen läßt, auch dergleichen Gebäude mit jeder offenen Seite wenigstens sechs Ellen von anderen nicht massiv umfaßten oder mit Thüren und Fenstern, obgleich mit massiven Umfassungen versehenen Nachbargebäuden und wenigstens ebensoweit von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen;
- b. **bei kleineren Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen**, wie: Schweineställen, Ställen für Federvieh, Pumpenüberbauten, Abtritten, Gerätheräumen etc., welche mehr nicht als 12 Quadratellen Grundfläche enthalten und deren Gesamthöhe einschließlich des Daches vier Ellen nicht übersteigt, unter der Bedingung, daß sie nicht zur Aufbewahrung von Holz, Stroh oder anderen brennbaren Stoffen benutzt werden und mindestens drei Ellen von allen anderen nicht

massiven Gebäuden (sei es des eigenen oder der fremden Gehöfte), ingleichen mindestens ebensoweit von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen;

c. bei kleineren Gartengebäuden mit geschlossenen Umfassungen, welche nur aus dem Erdgeschoße bestehen, dafern sie wenigstens sechs Ellen von allen anderen nicht massiven Gebäuden und eben so weit von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen;

d. bei Gebäuden mit offenem Holzbundwerk, oder daran befindlichem Latten- oder ähnlichen Bretterverschlag, wie Lufttrockengerüste zum Trocknen von Lohfuchen oder anderen brennbaren Stoffen, ingleichen dem ähnliche Gerüste, sowie Lufttrockengebäude zum Trocknen gewebter Zeuge und dergl. (Lufttrockenthürme), dafern dieselben von jedem Gebäude ohne Ausnahme und von den Grenzen der Nachbargrundstücke so weit, als ihre Gesammthöhe bis zum Dachforste beträgt; in dem Falle aber, daß das betreffende Gebäude die Höhe von sechs Ellen noch nicht erreicht, mindestens sechs Ellen entfernt bleiben.

Dafern sie in geringere Entfernung zu stehen kommen, sind sie an allen denjenigen Theilen der Umfassungen, welche die vorgeschriebene Entfernung nicht haben, mit massiven Umfassungsmauern (§. 35.), bei einer Entfernung von weniger als sechs Ellen aber mit Brandmauern (§. 40.) zu versehen. Im Uebrigen ist hierbei vorauszusetzen, daß auch die Beschaffenheit der nachbarlichen Gebäude die Gestattung einer Ausnahme wegen der massiven Bauart nicht bedenklich erscheinen läßt;

e. bei Gartenlauben nach der unter d. bemerkten Construction;

f. bei außerhalb der Stadt isolirt aufzuführenden Scheunen (§. 15), wenn die Entfernung von der nächsten Scheune mindestens 40 Ellen beträgt und

g. bei anderen Gebäuden außerhalb der geschlossenen Stadttheile an Orten, wo keine besondere Feuergefähr zu besorgen ist, dafern sie wenigstens sechszig Ellen von allen fremden Gebäuden entfernt zu stehen kommen und die Erbauung auch sonst in Bezug auf vorhandene Scheunen (§. 16.) zulässig ist;

h. bei den lediglich zum Berg-, Hütten- und Fabrikbetriebe dienenden Gebäuden, deren Zwecke eine massive Construction nicht entspricht oder deren Standort eine solche nicht ausführen läßt, wie namentlich Rauen, Wäschten, Spühlen, Treibegöpel auf Halden &c. Es müssen dieselben aber mindestens 20 Ellen von allen anderen fremden Gebäuden und mindestens 6 Ellen unter sich von einander entfernt sein.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß in den unter a. b. c. d. e. f. und h. aufgeführten Gebäuden Feuerungsanlagen nicht angebracht und sie nicht zu andern als den angegebenen Zwecken und namentlich nicht zum Wohnen benutzt werden.

§. 37.

Stärke der massiven Umfassungen.

Die Stärke der massiven Umfassungen einschließlich der Dachgiebel und Dachrückmauern hat sich nach der Beschaffenheit der in Anwendung zu bringenden Materialien, der Construction, den Dimensionen (der Höhe, Stockwerke, deren Zahl &c.) und der Bestimmung des Gebäudes zu richten.

Bei allen Gebäuden, deren Stockwerke die gewöhnliche nicht über 6 Ellen betragende Höhe haben, müssen die freistehenden massiven Umfassungen, um den Anforderungen der Stabilität zu entsprechen, wenigstens folgende Stärken erhalten,

nämlich bei Mauern

	a.	b.	c.
	von Bruchsteinen,	von gebrannten Ziegeln,	von regelmäßig bearbeiteten Steinen,
im obersten Stockwerke	18 Zoll	12 Zoll	12 bis 10 Zoll
folgenden	21	18	14
"	24	18	16
"	27	24	18
"	30	24	20

Die Gründungen müssen ohne Ausnahme wenigstens 6 Zoll auf jeder Seite stärker sein, als die Umfassungen des Erdgeschosses.

Die vorstehenden Minimalstärken der Umfassungsmauern setzen jedoch voraus, daß die betreffenden Materialien wenigstens eine mitt-

lere Festigkeit, die Bruch- oder irregulären Steine gehörige Lagerhaftigkeit besitzen und die regelmäßig bearbeiteten (behauenen) Steine wenigstens auf Lager und Stoßfuge so bearbeitet sind, daß sie keiner Ausfüllung (Auszwickung) der Fugen mit anderen Steinen (Zwicksteinen und dergl.) bedürfen, auch die sämtlichen Umfassungen eine gute Verankerung (durch eiserne, an den durchgehenden Balken befestigte Anker) erhalten.

Für alle Räume, welche besondern Schutz gegen die Einwirkung der Witterung (der Wärme, Kälte und Feuchtigkeit) erfordern, als alle Wohnräume und dergl., sind selbst die 14zölligen Umfassungen von natürlichen Steinen, wenn diese nicht an sich sehr schlechte Wärme- und Feuchtigkeitsleiter sein sollten, entweder zu verstärken, oder innen mit einer mindestens 3 Zoll starken Verblendung von Mauerziegeln oder auf andere gleich entsprechend schützende Weise zu verwahren, was auch selbst für 18zöllige Bruchsteinmauern von sehr leitungsfähigem Material zu empfehlen ist.

Für größere Stockwerkshöhen, mehr als mittlere Gebäudetiefen und starke Belastungen, oder wo es sonst der Zweck und die Construction des Gebäudes erfordern, sind die freistehenden Umfassungen an sich oder durch Schäfte gehörig zu verstärken. Insbesondere sind die nur 12- bis 10zölligen Umfassungsmauern, dafern ihnen die gehörige innere Verbindung durch Scheidewände abgeht, und sie über 5 Ellen Höhe haben, durch Schäfte von mindestens 18 Zoll □ zu verstärken, welche nicht über 6 Ellen, von Schaftmitte zu Schaftmitte gemessen, von einander entfernt stehen dürfen.

Für Gebäude von geringer Tiefe und nur einem Stockwerke von nicht über 4 Ellen lichter Höhe, welche keine oder nur eine sehr geringe Belastung erhalten, als: kleine Stall- und Schuppengebäude und dergl., können die Umfassungen von regelmäßig bearbeiteten Steinen, 8 bis 10 Zoll, von Mauerziegeln 6 Zoll mit 12- bis 18zölligen Schäften, soweit dies nach dem vorher Bestimmten erforderlich, aufgeführt werden.

Die Dachgiebel, Rück- und Versenkungsmauern sind wenigstens

- a. 10" stark, wenn regelmäßig bearbeitete Steine,
 - b. 6" " wenn gebrannte Ziegeln und
 - c. 18" " wenn Bruchsteine angewendet werden,
- herzustellen, auch müssen überdies die 10zölligen Mauern aus bearbeiteten Steinen wenigstens bis auf 18 Zoll und die 6zölligen

Mauern aus gebrannten Ziegeln wenigstens bis auf 12 Zoll durch Schäfte verstärkt werden.

Diese Schäfte müssen bei Mauern aus gearbeiteten Steinen, in Rücksicht auf die gangbaren Maaße derselben wenigstens 18 Zoll, bei den aus gebrannten Ziegeln wenigstens 12 Zoll breit sein und dürfen, wenn die Dachmauern unter 9 Ellen Höhe, vom Hauptgebälk an gemessen, haben, nicht über 6 Ellen von Schaftmitte zu Schaftmitte, bei Dachmauern über 9 Ellen nicht über 4 Ellen von Schaftmitte zu Schaftmitte aus einander stehen.

Bei Dachmauern über 10 Ellen Höhe, vom Hauptgebälk an gemessen, ist diese Construction jedoch nur für die obere Hälfte des Dachgiebels oder der Dachmauer zulässig, wogegen die untere Hälfte in der Stärke der Umfassung des zunächst darunter befindlichen Stockwerkes herzustellen ist.

b. Scheidungen.

§. 38.

Mittelmauern.

Bei Gebäuden von mehr als 18 Ellen Tiefe, sowie überhaupt da, wo es die Sicherheit erfordert, und die Bestimmung und Construction der Gebäude es gestattet, sind die Balken durch massive Längenscheide- oder Mittelmauern, welche dieselbe Stärke, wie die Umfassungen zu erhalten haben, zu unterstützen. Es können diese Mittel- oder Längenscheidemauern auch aus hinlänglich breiten Schäften und Bögen mit Schildern bestehen, von denen die erstern beiden (Schaft und Bogen) dieselbe Stärke zu erhalten haben, wie die Umfassungen der Letztern (die Schilder) nur die Stärke der gewöhnlichen Scheidungen bedürfen. Erfordert der Zweck des Gebäudes mehrere Längenscheidungen, so braucht von diesen nur diejenige die vorgedachte Stärke zu erhalten, welche die Hauptstützungslinie für die Belastung bildet.

§. 39.

Die Bauart anderer als der §. 38. gedachten Scheidungen ist, insoweit dieselben nicht unter den Begriff von Feuermauern (§. 53.) fallen, dem Bedürfniß anzupassen und können dieselben

massiv oder aus Bundwerk mit Ziegel- oder Steinausatz und dergleichen hergestellt werden, im Erdgeschoße jedoch nur unter der Bedingung, daß die Schwellen wenigstens eine Elle über die Bodenfläche zu liegen kommen. Bei Anwendung von Luftziegeln und dergl. sind die §. 26. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Bret-, Lattenverschlag und dergl. ist nur zu den untergeordneten Scheidungen, sogenannten Verschlägen und für solche Wände gestattet, für welche eine andere Bauart nicht anwendbar sein sollte, als für Trennwände, Standwände, sowie für Gebäude, für welche der Massivbau nicht erfordert wird.

c. Brand- und Commu-Mauern.

§. 40.

Brandmauern.

Kommen solche Umfassungen und Dachmauern (cfr. §. 37.) in eine geringere Entfernung als 6 Ellen von den nachbarlichen Gebäuden oder 3 Ellen von der nachbarlichen Grenze entfernt zu stehen, so sind sie und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Construction die nachbarlichen Gebäude haben und unter welchem Winkel sie einander zugekehrt sind, an allen Theilen, wo diese oder eine geringere Entfernung stattfindet, als Brandmauern herzustellen. Eine Ausnahme hiervon kann die Localbaupolizeibehörde nur auf so lange gestatten, als das nachbarliche Grundstück bis zu obiger Entfernung noch unbebaut ist.

§. 41.

Allgemeine Erfordernisse der Brandmauern.

Unter Brandmauern ist eine massive vom Fundament aus selbstständig in die Höhe geführte Mauer zu verstehen, welche von solcher Stärke und Construction ist, daß sie bei einer entstehenden Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert und welche, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer (Giebel- oder Rückmauer) dient, keinerlei Oeffnung und in dem Falle, wenn sie die Eigenschaft einer Quer- oder Scheidewand hat, wenigstens nur solche Oeffnungen hat, die mit feuerfestem Verschlusse versehen sind.

Stockwerks- und Dachbalken, Giebelbinder, Sparren und anderes Holzwerk dürfen nicht in die Brandmauern, weder in deren Schilder, noch in deren Schäfte, Bögen oder Kollschichten eingelegt oder eingebunden werden.

Ebenso darf die in gegenwärtiger Bauordnung angegebene geringste Stärke der Brandmauern eine Verminderung durch Banbschränke, Nieschen *zc.* in keinem Falle erleiden.

Die Brandmauern sind mindestens in gleicher Tiefe mit der Frontmauer, oder, wenn thunlich, in Kellertiefe zu gründen; kommen dieselben unmittelbar **an**, nicht aber **auf** die nachbarliche Grenze zu stehen, so ist der §. 37. bestimmte Vorsprung von 12 Zoll, welchen die Grundmauern gegen die Umfassungen des Erdgeschosses zu erhalten haben, nur nach innen von diesen zu legen.

§. 42.

Gemeinschaftliche Brand- oder Commun-Mauern.

In den zusammenhängenden Stadttheilen, wo die Gebäude geschlossene Reihen bilden und daher an einander gebaut werden, sind die Brandmauern der zusammenstoßenden Nachbargebäude von deren Besitzern auf gemeinschaftlichem Grund und Kosten als gemeinschaftliche Brand- oder Commun-Mauern aufzuführen. In den übrigen Stadttheilen aber, wo die Gebäude nicht an einander zu bauen sind, kann jeder Bauende für sich eine **eigene** Brandmauer aufführen, wenn er sich mit dem Nachbar über die Herstellung einer gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauer nicht zu verständigen und die Localbaupolizeibehörde eine solche Verständigung nicht herbeizuführen vermöchte.

Für diese gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauern gelten übrigens unverändert die Vorschriften §. 41.

§. 43.

Stärke der Brand- und Commun-Mauern.

a. der eigenen Brandmauern.

Die eigenen Brandmauern sind entweder in den §. 37. für die Umfassungen vorgeschriebenen Stärken, oder, wenn der Zweck, zu welchem die Umfassung dienen soll, die Anwendung von Schaff

und Bogen zuläßt (wie z. B. bei Giebelmauern, die einer geringeren Belastung ausgesetzt sind), wenigstens in einer Stärke

I. bei regelmäßig bearbeiteten Steinen (sogenannten Grundstücken):

im Dache	10"	im Schilde,	18 bis 20"	im Schafte,	ohne Bogen oder Kollschicht,	
= 4. Stock	10"	=	18 = 20"	=	mit	= od. Kollsch.
= 3.	= 10"	=	18 = 20"	=	=	=
= 2.	= 10"	=	18 = 20"	=	=	=
= 1.	= 10"	=	24"	=	=	=

} mindestens
aller 2
Stockwerke.

oder Erdgeschöß.

II. bei Mauern von gebrannten Ziegeln:

im Dache	6"	im Schilde,	12"	im Schafte,	ohne Bogen oder Kollschicht,	
= 4. Stock	12"	=	18"	=	mit Bogen od. Kollsch.	} von der Stärke der Schäfte u. von 12" Höhe mindestens al- ler 2 Stock- werke.
= 3.	= 12"	=	18"	=	=	
= 2.	= 12"	=	18"	=	=	
= 1.	= 12"	=	1 ^o	=	=	

III. bei Mauern von Bruchsteinen:

im Dache	18"	im Schilde,	ohne Schaft und Bogen,
= 4. Stock	18"	=	1 ^o
= 3.	= 18"	=	1 ^o
= 2.	= 18"	=	1 ^o
= 1.	= 21"	=	1 ¹ / ₈ ^o

} im Schaft mit Bogen,

aufzuführen, wenn die Bruchsteine sich zur Construction der Schäfte und Bögen eignen, wo dieses nicht der Fall ist, sind die §. 37. bestimmten Stärken maassgebend.

Bei unmittelbar an die nachbarliche Grenze zu stehen kommenden Gebäuden sind die Schildmauern äußerlich mit den Schäften und Bögen bündig zu stellen; bei Gebäuden aber, welche von der nachbarlichen Grenze zurückstehen, sind die Schildmauern am angemessensten in die Mitte der Bögen oder Kollschichten zu setzen. Die dabei äußerlich entstehenden Vorsprünge der Bögen und Kollschichten sind mit Dachziegeln oder sonst wetterbeständig abzudecken.

§. 41.

b. der gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauern.

1. Bei Anwendung voller Mauern (§. 37) gilt im Dach die Stärke, welche §. 37. für die Umfassungsmauern des obersten Stock-

werkes, in jedem Stockwerke darunter diejenige, welche §. 37. für die Umfassungsmauern der folgenden Stockwerke vorschreibt.

2. Bei der Construction mit Schild, Schafte und Bogen oder Kollschicht genügen die für die eigenen Brandmauern §. 43. unter I., II. und III. vorgeschriebenen Stärken mit der einzigen Ausnahme, daß die §. 43. II. für die Mauern im Dache angegebene Stärke von 6 Zoll im Schilde und 12 Zoll im Schafte, bei gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauern von gebrannten Ziegeln auf 12 Zoll im Schilde und 18 Zoll im Schafte und Bogen oder Kollschicht erhöht wird.

Die Schildmauern der gemeinschaftlichen Brand- oder Commun-Mauern sind in die Mitte der Schäfte, Bögen oder Kollschichten zu setzen.

§. 43.

Obige Bestimmungen über die geringste Stärke der Brand- und Commun-Mauern setzen voraus, daß letztere durch Scheidemauern eine genügende Seitenstützung haben. Wo daher eine solche Seitenstützung fehlt, oder nur in größeren Distanzen als von 10° zu 10° vorhanden ist, oder wenn die Stagenhöhe über 8° beträgt, muß eine angemessene Verstärkung der Mauer mindestens in den Schäften eintreten.

§. 46.

Erhöhung der Brandmauern über das Dach.

Die Brand- oder Commun-Mauern sind bei zusammenstoßenden Gebäuden, deren Dachflächen in gleicher Flucht liegen, wenigstens 6" über die Dachflächen hinaus aufzuführen und nach der Dachneigung mit einem feuer- und wetterfesten Materiale abzudecken.

Sind jedoch die Höhen der aneinander stoßenden Gebäude so verschieden, daß dadurch ein 6" oder mehr betragender Vorsprung an sich entsteht, so bedarf es einer weiteren Aufführung oder Erhöhung der Brand- oder Commun-Mauer über die Dachfläche nicht, und es kann die Mauer in diesem Falle mit der Deckung des höheren Gebäudes gleichmäßig jedoch ohne Auslegung der Lattung oder Schalung abgedeckt werden.

Sogenannte Kagentreppen sind verboten.

§. 47.

Besondere Bestimmung bei Anbauten.

a. an nachbarliche Mauern.

Wird an ein bereits bestehendes Nachbargebäude angebaut, an welchem die gegen den Neubau gefehrte Mauer die für die Commun-Mauern vorgeschriebene Stärke und sonstigen Erfordernisse (sfr. §. 42. und 44.) schon hat, so braucht der Anbauende in den Stadttheilen (§. 42.), wo eigene Brandmauern aufgeführt werden, wenn er sich mit dem Nachbar über die Benutzung der anstoßenden Mauer als Commun-Mauer und die dafür etwa zu gewährende Entschädigung vereinigt, eine besondere Brandmauer an der betreffenden Seite seines Gebäudes nicht aufzuführen.

Hat die Mauer die für Commun-Mauern vorgeschriebene Stärke nicht, so braucht der Anbauende, wenn er sich mit dem Nachbar über die Benutzung seiner Mauer als Commun-Mauer (§. 42) verständigt, diese Mauer nur bis auf das vorgeschriebene Maaß (§. 44.) zu verstärken, dafern dieses in einer Weise geschehen kann, daß eine angemessene und dauerhafte Verbindung und die nöthige Festigkeit des Gebäudes hergestellt wird.

Ist aber der an der schon vorhandenen Mauer fehlende Theil mit dieser nicht in eine entsprechende dauerhafte Verbindung zu bringen, oder kann sich der Anbauende mit dem Nachbar über die gemeinschaftliche Benutzung derselben als Commun-Mauer nicht verständigen, so hat er eine eigene Brandmauer in der §. 43. vorgeschriebenen Stärke für sich allein aufzuführen.

In den Stadttheilen §. 42., in welchen die Brandmauern als gemeinschaftliche oder Commun-Mauern aufzuführen sind, hat die Herstellung der Brandmauer als Commun-Mauer §. 44. auf gemeinschaftliche Kosten nach Verhältniß der antheiligen Benutzung zu erfolgen.

§. 48.

b. an nicht massive Nachbargebäude.

Wird an eine nicht massive Nachbarwand angebaut, so hat die Localbaupolizeibehörde eine gütliche Vereinigung zwischen dem Anbauenden und dem Nachbar zu versuchen, damit letzterer die nicht massive Wand an der dem Neubaue zugekehrten Seite abtrage und

mit dem Anbauenden eine vorschriftsmäßige Commun-Mauer herstelle, oder demselben die dafür aufzuwendenden Baukosten nach Verhältniß der Größe seines Gebäudes ersetze.

Geht der Nachbar nicht darauf ein, so hat der Anbauende eine vorschriftsmäßige eigne Brandmauer auf seinem Grundstücke allein aufzuführen.

In den Stadttheilen §. 42. jedoch, in welchen gemeinschaftliche oder Commun-Mauern herzustellen sind, gilt die Schlußbestimmung §. 47.

§. 49.

Die in den vorstehenden §§. 42., 47. und 48. erwähnten Vereinigungen bedürfen, insofern sie nicht unter der Leitung und Vermittelung der Localbaupolizeibehörde zu Stande gekommen sein sollten, in welchem Falle die letztere auch die Obliegenheit hat, über den geschlossenen Vertrag ein genaues Protocoll aufzunehmen, der Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und sind derselben zu diesem Behufe von den Interessenten entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzuzeigen. Nur unter dieser Voraussetzung sind dergleichen Vereinigungen auch im Verwaltungswege bei etwa entstehenden Irrungen als entscheidende Norm anzusehen und zum Anhalten zu nehmen. Es sollen aber, insoweit etwas Anderes nicht unter den Interessenten mit Genehmigung der Localbaupolizeibehörde ausdrücklich verabredet worden ist, in Bezug auf die Commun-Mauern folgende Grundsätze gelten, dergestalt, daß es, wenn die Interessenten vor der Localbaupolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protocoll erklären, sich über die Annahme dieser Bestimmungen geeinigt zu haben, dann eines speciellen Vertrags nicht weiter bedarf.

Sind die Besitzer benachbarter Grundstücke über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Brandmauer einig, oder finden die §. 42. ausgesprochenen Bestimmungen statt, so ist die Commun-Mauer so aufzuführen, daß sie zur Hälfte auf dem Grund und Boden des einen und zur Hälfte auf dem des anderen Nachbarn zu stehen kommt, ohne Unterschied, ob die Nachbargebäude gleiche Tiefe erhalten sollen oder nicht.

Derjenige der beiden Nachbarn, welcher zuerst mit seinem Baue beginnt, hat die gemeinschaftliche Brandmauer zwar auf seine

Kosten zu bauen, jedoch auf die Erstattung des auf den Antheil des Nachbarn fallenden Kostenbeitrags von der Zeit an, wenn der Nachbar von der Commun-Mauer Gebrauch macht, und nach dem Verhältnisse Anspruch, als letzterer die Commun-Mauer mit benutzt. Erfolgt der Bau der aneinanderstößenden beiden Gebäude gleichzeitig und die Gebäude erhalten gleiche Höhe und Tiefe, so ist der Aufwand für Herstellung der Commun-Mauer von beiden nachbarlichen Grundbesitzern zu ganz gleichen Theilen, in dem Falle aber, daß die Gebäude ungleiche Höhe oder ungleiche Tiefe erhalten, nur nach Verhältniß der gemeinschaftlichen Benutzung gleichzeitig zu bestreiten.

Tritt dagegen die Mitbenutzung der Commun-Mauer Seiten des Nachbarn erst später ein, oder erhält eine eigene Brandmauer dadurch, daß dem Nachbar die Mitbenutzung durch Anbau gestattet wird, die Eigenschaft einer Commun-Mauer, so besteht die sodann zu gewährende Vergütung in der Hälfte des Werths, den der gemeinschaftlich benutzte Mauertheil zu der Zeit hat, zu welcher die Vergütung zu zahlen ist. Können sich die Nachbarn über diesen Zeitwerth nicht einigen, so hat solchen die Localbaupolizeibehörde unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Mauer und der jeweiligen Materialienpreise und Löhne festzustellen.

Uebrigens ist in dem Falle, wenn eine eigene Brandmauer durch spätere Vereinigung ganz, oder theilweise die Eigenschaft einer Commun-Mauer erhält, auch das sodann dem Nachbar mit zufallende Terrain, welches die dem Nachbargrundstücke zugekehrte Hälfte der Brandmauer einnimmt, nach dem ortsüblichen Werthe des zu Baustellen bestimmten Grund und Bodens zu vergüten.

§. 50.

Verbindung der Hauptgebäude mit den Nebengebäuden.

Die Verbindung der Seiten- oder Hintergebäude mit dem zugehörigen Haupt- oder Vordergebäude durch Oeffnungen ist insoweit gestattet, als nicht wegen der Benutzung derselben (z. B. des Betriebes feuergefährlicher Gewerbe etc.) von der Localbaupolizeibehörde eine sichernde Absonderung angeordnet wird.

In diesem Falle sind die Seiten- oder Hintergebäude durch Brandmauern bis zum Dachforsten abzutrennen und etwaige nicht

zu vermeidende Communicationsöffnungen in solchen mit eisernen Thüren zu verwahren.

Offene Verbindungsgänge zwischen den oberen Stockwerken der Vorder- und Hintergebäude sind nur auf massive Unterbauten von feuersicherm Material, Stein, Ziegel, Eisen oder dergl. herzustellen.

§. 51.

Verfälschungen und Verzierungen der Außenfläche der Gebäude.

Verfälschungen, so wie Verzierungen an den Außenflächen massiver Umfassungen dürfen nur von Stein, Ziegeln, Gyps, gebranntem Thone, Mörtel oder Metall hergestellt werden.

Simse und Verzierungen von Holz oder anderem brennbarem Material, sowie übertragende oder vorspringende Dächer dürfen nur da angewandt werden, wo überhaupt nicht massive Umfassungen gestattet sind und haben die Hauptsimse stets eine von dem Sparrwerk unabhängige Construction zu erhalten.

§. 52.

Ausstattung und äußere Anordnung freistehender Giebel- und Rückwände.

Diejenigen Giebel- und Rückmauern, welche frei, nach öffentlichen Straßen, Gassen oder Plätzen zu oder in einer weiteren Entfernung als drei Ellen von der nachbarlichen Grenze zu stehen kommen (§. 84.) und von den öffentlichen Straßen oder Plätzen aus gesehen werden können, müssen in allen Fällen in ihrer äußeren Ausstattung und Anordnung mit den übrigen freistehenden Fronten der Gebäude übereinstimmen, auch mit einer massiven Verfälschung oder sonstigen massiven Bekrönung versehen werden.

d. Feuermauern.

§. 53.

Scheidungen bei Räumen mit Feuerungsanlagen.

Die Scheidungen, welche die Werkstätten der Schlosser, Schmiede und anderer Feuerarbeiter, sowie Räume zum Trocknen

leicht brennbarer Stoffe umschließen sollen, sind durchaus, die Scheidungen, an welche gewöhnliche Herde mit offenen Feuerungen zu stehen kommen, in einer Breite von wenigstens zwei Ellen neben jeder Seite des Herdes und überdies in ihrer ganzen Höhe und die Scheidungen, an welche geschlossene Feuerungen zu stehen kommen, mindestens eine halbe Elle über und neben denselben massiv von Bruchsteinen in wenigstens achtzehnzölliger Stärke oder von behauenen Steinen oder gebrannten Ziegeln in wenigstens zwölfzölliger Stärke herzustellen und diejenigen für sehr starke Feuerbetriebe nur von feuerbeständigem Material und dergl. Bindemittel (Lehm oder Chamotte) herzustellen.

B. Von den Schornsteinen, Feuerungen Rauchkammern und Aschebehältnissen.

§. 54.

Schornsteine.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Alle Schornsteine sind, soweit irgend thunlich, massiv, auf Erdgrund, Mauerwerk oder Gewölbe zu gründen und von gebrannten Mauerziegeln, sowie möglichst lothrecht aufzuführen.

Kann eine Schleifung nicht umgangen werden, so darf sie nur auf Mauerwerk oder Bögen oder durch Gegeneinanderwölben der Schornsteine erfolgen.

In diesem Falle muß aber die Richtung der aufsteigenden Röhre mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens fünf und vierzig Grad bilden, auch sind die Ecken, welche durch die veränderte Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einen Bogen von wenigstens ein und einer halben Elle Halbmesser abzurunden.

Außer dem bei Küchenschornsteinen an den Rauchfang stoßenden Theile, welcher etwas erweitert werden kann, ist der gewählte Querschnitt für die ganze Höhe der Desse genau beizubehalten.

Bei Schornsteinen, welche außer Verbindung mit Mauerwerk, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Festigkeit Bedacht zu nehmen und nöthigen Falls eine Verstärkung durch Rippen oder Pfeiler oder Ankerung von Eisen anzubringen.

In keinem Falle dürfen die Schornsteine eine Verbindung mit Holzwerk oder eine Unterstützung durch dergleichen erhalten.

Es ist daher das Fassen und Auffatteln derselben auf die Stockwerks-, Dachstuhl- und Kehlbalcken, sowie das Schleifen auf Holz nicht gestattet.

Werden Schornsteine an Balken und Sparrwerk, sowie an Bundholz vorübergeführt, so muß in dem Falle, wenn der Raum zwischen der äußern Wandfläche des Schornsteines und diesem Holzwerke nicht ganz frei und übersichtlich bleibt (wie z. B. bei dem freien Balkenwerke u. der Dächer und dergl.), sondern ober- und unterhalb (durch Dielen und Decken) oder beziehentlich zu beiden Seiten (wie beim Putze der Bundwände u.) verdeckt wird, eine wenigstens 4 Zoll starke Verblendung von Mauerziegeln (eine Mauerziegeldicke mit Fugen) in Mörtel angebracht werden.

Ueberdies sind alle Schornsteine

- a. äußerlich durchgehends auf den Fugen zu berappen oder zu puken, innerhalb aber glatt auszuschiessen, diejenigen zu sehr starkem Feuerbetriebe, sowie die unbesteigbaren aber am Angemessensten in Lehm mit außen tief offen gelassenen Fugen zu mauern, die innern Fugen mit solchem dicht zu verstreichen oder auszuschiessen, die äußern aber gut mit Kalkmörtel auszuwerfen und die gesammten Außenflächen mit solchem zu berappen oder zu puken;
- b. an den Stellen, wo dieselben durch Mauern oder Wände dergestalt geleitet werden, daß sie sich von diesen äußerlich nicht unterscheiden, durch ein Merkmal zu bezeichnen, damit nicht durch unvorsichtiges Einschlagen von hölzernen Diebeln und Haken ihre Sicherheit leidet.

Endlich ist

- c. das Einführen eines Schornsteines in einen andern zu vermeiden.

Brand- oder Commun-Mauern dürfen in keinem Falle als Wände des Schornsteins benutzt werden, es haben die letzteren vielmehr jederzeit ihre eigenen Umfassungswände in der vorgeschriebenen Stärke zu erhalten.

Alle Schornsteine sind an ihrer Einmündung mit dicht schließenden eisernen Klappen oder dergleichen Schiebern zu versehen, welche bei einem Brande im Schornsteine, dicht geschlossen, dessen Dämpfung auf die sicherste und gefahrloseste Weise bewirken, wenn dabei die sonstigen Luftzugänge, als von Stubenheizungen und dergl. ebenfalls abgeschlossen (verstopft) werden.

Es können diese **Schieber** oder selbstschließenden Klappen auch im Dachraum über der letzten Raucheinmündung angebracht werden, es sind diese Schieber aber dann so einzurichten, daß sie das Innere der Schornsteine nicht ganz verschließen, sondern daselbst eine Oeffnung von ungefähr zwei Zoll des Dessenlichters freilassen, weil bei dem völligen Verschluß der Desse die Hitze das Springen derselben veranlassen könnte. Sie sind mit einem eingebogenen Rand an der Vorderseite zu versehen und für gewöhnlich äußerlich an der Desse dergestalt an einer Kette aufzuhängen und zu befestigen, daß die Oeffnung in der Dessenwand dadurch vollkommen verwahrt wird.

Die zuerst bestimmte Verschließungsweise verdient darum den Vorzug, als durch sie kein Springen der Schornsteine zu befürchten steht, wenn die Schieber oder Klappen schnell und, wie hier erforderlich, dicht geschlossen werden, und es ist sich daher derselben, aber ganz besonders für solche Schornsteine zu bedienen, die außer ihrer Einmündung keine weitem Luftzugänge oder doch nur solche haben, die leicht und dicht verschlossen werden können.

Die Schornsteinköpfe, welche mit Schiefer verkleidet werden, müssen mit einem steinernen, überragenden Kranz dergestalt versehen sein, daß dadurch die Schaalung vollständig vor der Entzündung geschützt ist. Zu den übrigen Schornsteinköpfen ist sich ganz besonders des dauerhaftesten, wetterbeständigsten Materials zu bedienen und sind auch diese am Angemessensten mit einer, mit einem steinernen Kranze oder dergleichen durchlochten Platte abzudecken oder diesen sonst entsprechend zu schützen.

Bei noch mit weicher Dachung versehenen Gebäuden ist die Desse mit einer um die Feuermauer herum in die Länge und Breite wenigstens 3 Ellen betragenden harten Umdeckung zu versehen.

§. 33.

b. Besondere Bestimmungen für befahrbare Schornsteine.

Die von den Schornsteinfegern zu befahrenden Dessen sind zu gewöhnlichen Feuerungen in einer lichten Weite von wenigstens fünfzehn und achtzehn Zoll im Gevierte herzustellen.

Die rohe Mauerstärke ihrer Umfassungen einschließlich des Kopfes muß wenigstens sechs Zoll betragen.

Sie sind bei harter Bedachung 12 Zoll über den Dachforsten

und wenn sie die Dachfläche durchschneiden, entweder bis 12 Zoll über Forsthöhe oder doch wenigstens 2 Ellen über die Dachfläche, bei weicher Bedachung im ersten Falle $1\frac{1}{2}$ Elle über den Dachforsten, im andern 1 Elle über Forsthöhe oder doch 3 Ellen über Dachfläche aufzuführen.

§. 56.

c. Besondere Bestimmungen für unbefahrbare, sogenannte russische Schornsteine.

Unbesteigbare oder sogenannte russische Dessen sind nur in Gebäuden mit harter Dachung zulässig.

Dieselben müssen zur Benutzung für nicht mehr als drei gewöhnliche Stubenfeuerungen eine lichte Weite von mindestens neun Zoll erhalten. Bei mehreren oder stärkeren Feuerungen muß die lichte Weite vermehrt werden, soll aber im Allgemeinen 12 Zoll nicht übersteigen.

Ihre Wandstärke muß bei innen und außen gleich vieleckigem Querschnitt durchgängig wenigstens 6 Zoll, bei außen quadratischem, innen rundem oder achteckigem Querschnitt in den schwächsten Stellen wenigstens 4 Zoll betragen, der innen runde Querschnitt ist aber besonders zu empfehlen. Sie sind mindestens 12 Zoll über den Dachforsten, und wenn sie die Dachfläche durchschneiden, bis 12 Zoll über Forsthöhe oder doch wenigstens 2 Ellen über die Dachfläche aufzuführen.

Jeder unbesteigbare Schornstein, welcher nicht von einem Rauchfange, Kamin oder dergl. ausgeht, ist an seinem Fuße mit einer Reinigungsöffnung, am Angemessensten von nahe der Größe des Dessenlichters und 12 bis 18 Zoll Höhe und in diesem mit einem eisernen Rußansammlungskasten zu versehen, welcher zugleich als Verschuß der Doffnung dienen kann und dazu überragende Falze zu erhalten hat. Da die Reinigung der unbesteigbaren Schornsteine am Angemessensten und Sichersten durch deren Ausmündung erfolgt, so sind in der Dachfläche und zwar, wenn dieselbe nicht begehbar ist, zunächst der Schornsteine Aussteigeöffnungen anzubringen und diese mit metallnen (Eisen oder Zink) gut schließenden Thüren zu verwahren. Denselben ist, wenn thunlich, eine solche Lage gegen den Schornstein zu geben, daß der Schornsteinfeger darin stehend (ohne die Dachfläche zu betreten) die Reinigung bewirken kann. Ihre lichte Weite hat nicht unter 1 Elle im Quadrat zu betragen.

Die bisher in den Dachräumen angebrachten, in vieler Hinsicht nachtheiligen Reinigungsöffnungen sind bei neuen derartigen Schornsteinanlagen nicht mehr in Anwendung zu bringen, für die vorhandenen gelten aber folgende Bestimmungen:

Dieselben sind der Schornsteinausmündung so nahe wie möglich anzubringen, gleich dem Dessenlichter breit und nicht unter 15 Zoll hoch zu machen, mit eisernen im Falze schlagenden Thüren oder mit eisernen Kapseln mit überragendem Falze in eisernem oder steinernem Futter gehend, dicht zu verschließen und von denselben alles Holzwerk 1 Elle entfernt zu halten, oder mit Ziegeln, Fliesen oder Blech zu verwahren; die Räume, in welchen sich Schornsteinreinigungsöffnungen irgend welcher Art befinden, sind leicht zugänglich zu erhalten und dürfen in keinem Falle zu Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände benutzt werden.

§. 57.

d. Schornsteine, für starke, gewerbliche Feuerungen.

Die Schornsteine zu starken Feuerungen, wie z. B. bei Schmieden, Bäckereien, Färbereien, Brauereien, Brennereien und dergl. sind in angemessener Weite herzustellen und in entsprechender Höhe über die Dachfläche und beziehendlich den Dachforsten auszuführen, auch wenn dies nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde nöthig ist, mit 12 Zoll starken Umfassungen zu versehen.

Für die Schornsteine zu den Dampfkesselbefeuernngen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§. 58.

e. Schornsteine der Topfbrennöfen.

Die Schornsteine der Topfbrennöfen müssen im rohen Mauerwerk unten eine Mauerstärke von mindestens 18 Zoll, oben eine dergleichen von mindestens sechs Zoll und eine Höhe von mindestens 15 Ellen, vom Feuerchlunde des Ofens in die Desse an gemessen, erhalten. Die Localbaupolizeibehörde kann jedoch mit Rücksicht auf die Höhe der nachbarlichen Gebäude eine höhere Aufführung dieser Schornsteine, sowie deren Bedeckung mit Drathhauben anordnen.

§. 59.

Beseitigung vorhandener vorschriftswidriger Schornsteine.

Die noch vorhandenen Klöppel-, Lehmzopf-, Spahngespuhlten-, geschränkten oder gezimmerten Dessen sind bei der nächsten Hauptreparatur des Gebäudes, des Daches, oder der Desse selbst, bei schadhaftem und sonst Gefahr bringendem Zustande der letzteren aber nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde sofort durch vorschriftsmäßige Schornsteine zu ersetzen.

§. 60.

Rauchfänge.

Die Rauchfänge sind aus gebrannten Ziegeln zu wölben oder aus Eisenblech herzustellen.

Die Rauchfanghölzer müssen mit Dachziegeln verblendet oder berohrt und gepußt oder sonst feuerabhaltend verkleidet werden.

Rauchfänge aus Staaferk sind nicht weiter gestattet.

Die Rauchfänge sind so steigend als möglich anzulegen, auch ist dahin zu trachten, daß die über denselben anzubringenden Schornsteine wenigstens zur größeren Hälfte auf die an den Heerden befindlichen Brandmauern, welche deshalb eine entsprechende Stärke erhalten müssen, zu stehen kommen.

§. 61.

Räucherammern.

Die Räucherammern sind stets massiv (von Stein oder gebrannten Ziegeln) herzustellen und in dem Parterre, ingleichen in den Stockwerken anzulegen.

Ausnahmsweise kann dann, wenn dies nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde unthunlich ist, letztere die Anlegung der Räucherammern auf dem ersten Dachboden gestatten.

Wenn die Räucherammern nicht auf ein darunter gelegenes Gewölbe gegründet werden können, so ist ihre Gründung jederzeit in der Nähe einer darunter stehenden massiven Scheidewand dergestalt anzulegen, daß auf die nach der Größe der Räucherammern auszudiebelnde Balkenlage ein drei Zoll hoher Lehmstrich geschlagen und auf diesen ein sechs Zoll hohes Banquet, bestehend aus zwei

dreizolligen, in gehörigem Fugenwechsel und gut in Lehm gelegten und die Fugen mit solchem verstrichenen Schichten von gebrannten Mauerziegeln hergestellt wird.

Auf dieses Banquet, welches den Fußboden der Räucherammer abgiebt, sind dann die Umfassungen derselben von gebrannten Ziegeln, mindestens sechs Zoll stark, massiv herzustellen und entweder flach zu überwölben oder mit einer Schicht Dach- und Mauerziegeln in gehörigem Fugenwechsel in Lehm gelegt und die Fugen dicht mit solchem verstrichen, vier Zoll stark, welche auf eisernen Schienen zu legen sind, zu überdecken.

Bezüglich der Circulation des Rauches ist darauf zu sehen, daß die Räucherammer unmittelbar an den betreffenden Schornstein zu liegen kommt und daß die Einmündung des Rauches in die Kammer am Fußboden derselben in schräg aufsteigender Richtung, der Abzug des Rauches aber durch eine zunächst unter der Decke angebrachte Oeffnung, entweder in den Schornstein, welcher den Rauch einführt, oder besser in einen andern anliegenden Schornstein erfolgt.

Uebrigens sind die Rauchöffnungen mit gut verschließenden eisernen Schiebern oder mit eisernen Klappen zu versehen, welche sich bei einem in der Desse entstehenden Brande von selbst leicht schließen und deshalb an einem beide vereinigenden Bindfaden aufzuhängen sind.

Die Fleischstangen und Fleischhaken müssen von Eisen sein, erstere auf ausgekragten Ziegelsteinen ruhen und mindestens sechs Zoll von den Rauchlöchern entfernt bleiben.

Die Eingangsthür in die Räucherammer muß mindestens drei Ellen von allem nicht feuersicher verwahrten Holzwerke entfernt liegen, sich in einen dicht schließenden Falz einlegen und entweder ganz von Eisen hergestellt, oder wenigstens auf der innern Seite gut mit starkem Eisenblech beschlagen werden, wobei jedoch zu beobachten ist, daß der Blechbeschlag nicht unmittelbar auf der Holzfläche angebracht, sondern dieselbe mit einem $\frac{3}{4}$ Zoll starken Lehmüberzuge, über welchen der Blechbeschlag mit übergreifenden Rändern zu befestigen ist, versehen wird.

§. 62.

Küchenheerde, Kochmaschinen.

Küchenheerde, Kochmaschinen, Bratröhren und dergleichen sind auf Mauern oder eisernen Platten mit massiven Füßen oder massiven Bögen, welche auf den Stockwerksbalken ruhen können, anzulegen.

Die Stockwerksbalken unter den Küchen sind so eng, oder in solcher Stärke zu legen, daß sie die durch die Heerde, Kochmaschinen, Tafelung &c. entstehende Belastung ohne Nachtheil tragen können.

§. 63.

Kaminheerde bei Stubenöfen.

Die Kaminheerde bei Stubenöfen sind mindestens 9 Zoll über die Balken der Dielen, auf welche sie zu ruhen kommen, aufzuführen.

§. 64.

Kaminthüren.

Die Kaminthüren sind entweder von Eisen herzustellen oder die hölzernen innen mit Eisenblech zu beschlagen, wobei dasselbe zu beachten ist, wie bei den Thüren der Räucherklammern — §. 61.

§. 65.

Stubenöfen.

Die Stubenöfen müssen von allem Holzwerk wenigstens 12 Zoll und von den Stubendecken mindestens 18 Zoll abstehen, auch sind Holzwerk und Decken noch mit Stuccatur-, Lehmestrich oder dergleichen feuerabhaltendem Ueberzuge zu versehen.

Die Ofenkästen sind auf thönerne, steinerne oder eiserne Füße oder auf Ziegelmauer zu setzen.

Hölzerne Ofenkränze sind nicht gestattet.

Die Bodenplatte des Ofenkastens oder bei versenktem Roste die tiefste Stelle des letzteren muß mindestens neun Zoll von den nicht massiven Fußböden abstehen.

§. 66.

Windöfen.

Blecherne Windöfen sind nur mit Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und mit besonderer Vorsicht anzubringen.

§. 67.

Thüren zu Feuerungen.

Die Einfeuerungsöffnungen bei Defen und sonstigen Feuerungsanlagen müssen mit eisernen Thüren versehen sein.

§. 68.

Rauchrohre und Kanäle.

Die zu Ableitung des Rauches bestimmten Rohre müssen aus Gußeisen, Eisenblech oder gebranntem Thone bestehen, eine Weite von mindestens fünf Zoll erhalten und wenigstens zwölf Zoll von allem Holzwerk entfernt bleiben.

Die Röhren von gebranntem Thone müssen, wenn sie aus mehreren Theilen bestehen, auf eisernen, steinernen oder diesen gleich feuersichern Unterlagen ruhen und sind, wenn sie sich über nicht massiven (nicht feuerbeständigen) Fußböden befinden, mit Draht zu überstricken oder auf andere gleich sichere Weise gegen das Berspringen zu verwahren.

Die Röhren müssen jederzeit in oder unter einem Schornsteine ausmünden.

Sie dürfen nicht durch Fenster oder die Umfassungsmauern des Gebäudes geführt werden.

Rauchkanäle aus Ziegeln mit einer Holzunterlage sind verboten.

§. 69.

Verwahrung der Feuerungsanlagen in Trockenräumen.

Bei Trockenräumen zum Behufe des Trocknens leicht brennbarer Stoffe sind die Feuerungsanlagen (Defen, Heizröhren, Rauchkanäle etc.) in ihrer ganzen Ausdehnung im Trockenraume durch feine Drahtgeflechte oder Drahtneze, deren Maschenweite nicht über $\frac{1}{2}$

Zoll betragen darf, oder in anderer gleich sicherer Weise zu schützen, um das Herabfallen der zu trocknenden Gegenstände auf die Feuerungsanlage zu verhindern.

Diese Netze oder Geflechte sind über den Feuerungsanlagen in einem Abstände von wenigstens 12 Zoll in Dachform (je nachdem die Stellung eine mehr oder weniger freie ist, entweder sattel- oder pultdachartig) anzubringen und müssen in gleichem Abstände auf den Seiten wenigstens so weit herabgehen, als der tiefste Punct der Feuerungsanlage an der betreffenden Stelle reicht.

In einer geringern Entfernung als zwei Ellen dürfen über und neben den Feuerungsanlagen die zu trocknenden Waaren nicht aufgehängt werden.

§. 70.

Besondere Vorschriften für Backöfen.

Backöfen sind in anderen als gewölbten Räumen nur in der Weise einzubauen, daß ihre Haube mit Sand, Lehm oder Schutt überfüllt, darauf eine wenigstens drei Zoll starke Tafelung von gebrannten Mauerziegeln in Lehm gelegt, deren Fugen gut mit solchem zu verstreichen sind und die Decke als Stuck- oder Lehmpressdecke hergestellt wird, auch der Abstand von der Ziegeltafelung bis zur Decke wenigstens 2 Ellen Höhe erhält.

Hat der Raum, in welchem der Einbau des Backofens erfolgen soll, keine massiven Umfassungen, so muß der Backofen von diesen letzteren zur Seite durchgängig wenigstens eine Elle frei abstehen.

Bei ausgebauten Backöfen sind die mit gebrannten Mauerziegeln zu wölbenden Hauben entweder in der Form eines Pult- oder Satteldaches mit leichtem Mauerwerk oder Lehm abzugleichen, auf dieses, ohne Lattung und ohne alles Holzwerk, die Dachziegel in Kalk zu legen und deren Fugen mit dergleichen zu verstreichen, oder es ist, wenn der Backofen mit einem Sparrwerke überdacht werden soll, dasselbe auf massiven Schäften oder Mauerwerk so anzubringen, daß zwischen dem Holzwerke und der Haube, welche übersichtlich bleiben muß, ein freier Raum von wenigstens einer Elle entsteht.

Die Beheizungsräume der Backöfen müssen in allen Fällen überwölbt, auch die Heizöffnungen oder Mundlöcher, sowie die

Leuchtlöcher mit Blechthüren und die Rüge mit blechernen Büchsen verwahrt werden.

Diese Beheizungsräume oder Heizküchen vor den Backöfen müssen in jedem Falle mindestens eine Tiefe von 2½ Elle im Lichten erhalten.

§. 71.

Aschebehältnisse.

Für jedes Haus oder Gehöfte ist zu Aufbewahrung der Asche an einem dazu schicklichen Orte ein gemauertes, feuersicher überdecktes Behältniß anzulegen, oder ein gewölbter Raum mit steinernem Fußboden und eisernen oder blechbeschlagenen hölzernen Thüren dazu zu bestimmen.

Dieselben Sicherheitsmaaßregeln sind bei der Aufbewahrung des Maschinenauspußes und dergl. anzuwenden.

4. Von der Stockwerkshöhe, der Höhe der Wohnräume, den Fenstern und Thüren.

§. 72.

Allgemeine Bestimmung.

Die innern Eintheilungen und Anlagen der Gebäude bleiben zwar, insofern denselben die Vorschriften dieser Bauordnung nicht entgegenstehen, den Bauunternehmern überlassen, doch dürfen sie nicht von der Art sein, daß für die Gesundheit der Bewohner irgend ein Nachtheil zu besorgen ist, vielmehr müssen die Wohnungen in solchen Luft, Licht und Raum in dem erforderlichen Maaße erhalten.

§. 73.

Höhe der Wohnräume.

Die Höhe der Stockwerke hat sich zwar nach dem Zwecke der Gebäude und nach dem Bedürfnisse der Bewohner zu richten, es sind aber die zu Wohnungen bestimmten Stockwerke und beziehentlich alle Wohnräume (mit alleiniger Ausnahme der Dachstuben, für welche §. 93. maßgebend ist) in der Regel nicht unter fünf Ellen,

nur die Entresols oder sogenannten Halb- oder Zwischengeschosse bis zu $4\frac{1}{2}$ Ellen im Lichten anzulegen.

§. 74.

Stockwerkszahl.

Die Zahl der Stockwerke der Gebäude hat sich nach der mit Rücksicht auf die Straßenbreite zulässigen Höhe (§. 8.) derselben zu richten.

Es ist jedoch bei denjenigen Gebäuden, welche an den Markt, sowie an Straßen und öffentliche Plätze zu stehen kommen, soweit thunlich auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen, damit die in einer Frontlinie an einander gebauten Häuser nicht allzu verschiedene Höhen erhalten.

§. 75.

Äußere Höhe der Stockwerke.

Die Höhe der über dem Erdgeschosse aufzuführenden Stockwerke ist im Außern mit diesem und unter sich in angemessene Verhältnisse zu bringen.

§. 76.

Verhältniß der Fenster und Thüren der Gebäude.

Den Fenstern und Thüren der Gebäude ist stets eine angemessene Größe und ein richtiges Verhältniß zur Stagenhöhe zu geben.

Die Fenster in Wohngebäuden dürfen bei fünfstelliger Stagenhöhe in der Regel nicht unter 2 Ellen 18 Zoll hoch und 1 Elle 15 Zoll breit im Lichten, bei $4\frac{1}{2}$ elliger Stagenhöhe dagegen nicht unter 2 Ellen 6 Zoll hoch und 1 Elle 12 Zoll breit im Lichten angelegt werden.

Die Anzahl und die Stellung der Fenster ist in angemessenes Verhältniß zu dem Zwecke und der Benutzung der Räume zu bringen, so daß diese das entsprechendste Licht und gehörigen Schutz gegen die Einwirkung der Witterung erhalten.

§. 77.

Äußere Thüren.

Mit Ausnahme der äußeren Radenthüren sind alle Thüren und Thore an Straßen und öffentlichen Plätzen so anzulegen, daß sie nach Innen sich öffnen.

§. 78.

Schellen, Glocken, Klingeln.

Die Schellen oder Glocken der Hausthüren und andere Klingeln sind im Innern oder an den Hinterfronten der Gebäude anzubringen.

3. Von den Treppen.

§. 79.

Treppen.

Alle Treppen der Wohngebäude vom Keller bis zum Dachraume, sowie diejenigen anderer Gebäude, welche zu Wohnungen, Schlaf- oder Arbeitsräumen führen, sind sammt den Zugängen vom Austritt der einen zum Antritt der andern, massiv von Stein, gebrannten Ziegeln oder Eisen herzustellen.

Hölzerne Treppen sind in Wohngebäuden nur als Nebentreppen, in den Dachräumen selbst, oder vom letzten Stockwerke zu diesen gestattet, wenn der Dachraum weder zu Wohnungen noch zu Schlaf- oder Arbeitsstätten benutzt wird, sowie in solchen Gebäuden, welche, außer im Erdgeschoße, weder zu Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten, noch zu einem feuergefährlichen Betriebe dienen.

§. 80.

Besondere Bestimmungen bei Gebäuden von geringer Höhe.

Die Localbaupolizeibehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Herstellung nicht massiver Treppen in solchen Gebäuden nachzulassen, welche nur eine Frontenlänge von 15 Ellen und eine Tiefe von nicht über 18 Ellen haben und nur aus höchstens zwei Geschossen, einschließlich des Parterres, bestehen.

Wird jedoch der Dachraum in solchen Gebäuden zu Wohnungen oder zu Schlafbehältnissen eingerichtet oder benutzt, oder in demselben eine Feuerungsanlage hergestellt, so müssen, ohne Rücksicht auf die Größe und Stockwerkszahl des Gebäudes, sämtliche Treppen mit Einschluß der nach dem Dachraume führenden, massiv hergestellt und beziehentlich die vorhandenen hölzernen Treppen mit massiven vertauscht werden.

§. 81.

Breite der Treppen.

Sämmtliche Haupttreppen müssen eine angemessene Breite erhalten, welche, ausgenommen bei den Bodentreppen, deren Breite sich nach der Benutzung des Bodens zu richten hat, bei kleineren, nicht über 2 Stockwerke hohen Wohngebäuden nicht unter 2 Ellen, bei größeren Wohngebäuden aber nicht unter 2 $\frac{1}{2}$ Dresdner Ellen betragen darf.

Die Vorschriften der §§. 79., 80. und 81. sollen bei schon vorhandenen älteren Gebäuden bloß dann zur Anwendung kommen, wenn deren Ausführung bei einem vorkommenden Neubau der Treppen nach technischem Ermessen die sonstige Einrichtung des Gebäudes ohne wesentliche Abänderungen es gestattet und die Ausführung ohne unverhältnißmäßig hohen Kostenaufwand zu ermöglichen ist.

§. 82.

Treppen an den Außenseiten der Umfassungen.

Das Anbauen hölzerner Treppen an der Außenseite der Umfassungen der Gebäude ist nur da gestattet, wo überhaupt die Bauart mit nicht massiven Umfassungen zulässig ist.

6. Von den Dächern, Dachfenstern und Dachwohnungen.

§. 83.

Dächer.

a. Form.

Die Dächer können nach Zweck und Bestimmung der Gebäude zwar verschiedene Formen erhalten; als die regelmäßige hat

jedoch nur die Plattform, das Sattel- (Zelt-, Pyramiden-, Kuppel-) und Wultdach zu gelten, letztere beiden müssen entweder mit ganzen Walmen oder ganzen Giebeln oder ganzen Rückwänden versehen werden. Bei Gebäuden, welche an die nachbarliche Grenze zu stehen kommen, sind jederzeit nur ganze Giebel und ganze Rückmauern zulässig, welche in diesem Falle nach §. 41. als Brandmauern herzustellen sind.

Die Anwendung von Wultdächern ist auf die dringendsten Fälle zu beschränken und von der besonderen Genehmigung der Localbaupolizeibehörde abhängig.

§. 84.

Abänderung der Dächer bei Anbauten.

Werden neue Gebäude in den zusammenhängenden Stadttheilen (§. 42.) an solche Gebäude, welche mit abgewalnten Dächern versehen sind, in gleicher Höhe mit diesen angebaut, so sind die nach der Seite des Neubaus zugekehrten Walme durch einen Sattel mit einer, mit dem Neubauenden gemeinschaftlich aufzuführenden Giebelbrandmauer zu ersetzen. In den nicht zusammenhängenden Stadttheilen (§. 42.) hängt dies von der Vereinigung der Betheiligten ab; kommt es zu einer solchen nicht, so tritt die Bestimmung des vorletzten Absatzes von §. 48. ein.

§. 85.

Mansarddächer.

Mansard- oder ähnliche holzreiche Dächer sind nur ausnahmsweise für freistehende, von der Stadt und Vorstadt abgesondert gelegene Gebäude nachzulassen.

§. 86.

b. Dachdeckungs-Material.

Die Dachbedeckungen müssen von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall (Kupfer-, Messing-, Zink- oder Eisenplatten) ausgeführt werden. Die Verwendung von Dachpappe oder Dachfilz ist nur unter den in der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. September 1859 (pag. 321. des Gesetz- und

Berordnungsblattes ej. a.) enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen gestattet.

§. 87.

Weiche Bedachungen.

Die Herstellung weicher Bedachungen, als Rohr, Stroh, Lehm- und Holzschindeln, überhaupt Holzbedachungen und solche von ähnlichem nicht feuerfichern Material ist nur gestattet:

- a. bei Gartenlauben der §. 36. unter e. bemerkten Art und
- b. ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde, bei den im §. 36. unter b. bezeichneten Gebäuden, deren Zweck oder Construction die Auflegung harter Dachung nicht zuläßt.

§. 88.

Beseitigung bereits vorhandener weicher Bedachungen und Mansarddächer.

Bereits vorhandene weiche Dachungen auf Gebäuden, für welche solche nach §. 87. nicht gestattet ist (§. 86), sind bei vorkommenden Dachreparaturen, wenn nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde die Gebäude zu Auflegung harter Deckung geeignet sind und insoweit dabei nicht bloß das alte Dachmaterial, sondern neues dergl. zur Verwendung kommt, nach und nach durch harte Dachung zu ersetzen.

Jedenfalls sollen aber abgedachte weiche Dachbedeckungen, ebenso wie die Mansarddächer, auf Gebäuden, für welche sie nach §. 86. nicht gestattet sind, bei Aufsetzung eines neuen Stockwerks oder der nächsten wesentlichen Umänderung oder Hauptreparatur des Sparrwerks, erstere durch harte Bedachung, letztere durch statthaft erachtete Dachconstructionen (§. 83.) ersetzt werden.

Als wesentliche Veränderung oder Hauptreparatur des Sparrwerks ist zu betrachten, wenn dasselbe gänzlich ab- oder auseinander genommen wird, mag es nun von neuem Material anderweit hergestellt, oder mit Benutzung des alten Materials wieder aufgesetzt werden, eine neue veränderte Construction erhalten oder hierbei die frühere Construction unverändert beibehalten werden.

§. 89.

Lehmestrich in den Dach- und Stockwerksbalkenlagen.

In Wohn- und solchen Gebäuden, welche Feuerungsanlagen enthalten, sind die Dach-, sowie die Stockwerksbalkenlagen auszustacken oder mit Schwarten- oder Breiteinschub zu versehen, auf welchen Lehmestrich oder Ausfüllung von trockenem Schutt bis zur Balkengleiche zu bringen und über diese erst die Dielung zu legen ist.

§. 90.

c. Dachhöhe.

Die lothrechte Höhe von der Traufkante bis zum Forsten gemessen, darf bei Satteldächern nie mehr als die halbe und bei Pultdächern höchstens die ganze Gebäudetiefe betragen. Nur bei Anbauen (Verlängerungen und dergl.), welche dieselbe Höhe wie das betreffende Gebäude erhalten, sowie bei Gebäuden, deren Styl eine größere Dachhöhe bedingt, kann eine solche von der Localbaupolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

§. 91.

Linie des Dachforsten.

Der Forst des Daches muß da, wo das Gebäude ungleiche Tiefe oder Spannung hat, mit der Vorderfronte parallel abgebunden oder die windflügelige Seite durch Plattform vermieden werden.

§. 92.

Dachfenster und Dachlücken.

a. Entfernung von Nachbargebäuden; Zahl und Dimensionen.

Die Dachfenster sind in jedem Falle mindestens 3 Ellen von dem nachbarlichen Gebäude entfernt zu halten und in möglichst beschränkter Zahl und Dimensionen anzulegen. Fortlaufende Dachfenster oder sogenannte Dachlücken sind nur auf besondere Genehmigung der Localbaupolizeibehörde und bloß da gestattet, wo es gewerbliche Zwecke erfordern.

b. Gerüste.

Die Gerüste der Dachfenster sind entweder von Stein oder Eisen herzustellen, oder wo besondere Umstände hölzerne erheischen, diese mit Metallblech oder diesem gleich feuer- und wetterbeständig äußerlich zu verkleiden.

c. Schutz gegen Feuchtigkeit.

Werden die Backen der Dachfenster stehend aufgemauert und nicht schräg abgedockt, so sind sie gegen das Durchschlagen der Feuchtigkeit (durch Schiefer, Metallbeschlag, Cement etc.) zu schützen.

d. Zulässigkeit liegender Dachfenster.

Liegende Dachfenster sind von Eisen oder diesem gleich feuerbeständigen Material herzustellen und mit starkem, dem Schloßenschlag widerstehenden Glas zu versehen.

e. Verschließbarkeit.

Alle Dachöffnungen sind verschließbar herzustellen, nicht verschließbare sind verboten.

§. 93.

Dachwohnungen.

Das Einbauen von Dachstuben oder Dachwohnungen kann nur in dem Falle entschiedener Nothwendigkeit von der Localbaupolizeibehörde gestattet werden.

Es dürfen jedoch deshalb die Dächer über das vorgeschriebene Maaß nicht erhöht, nicht mehrere Wohnungen im Dache über einander angebracht und die Stuben nicht unter 4 Ellen Höhe im Pichten angelegt werden.

Nicht minder sind in diesem Falle außer der Herstellung massiver Treppen die Zugänge zu den Stuben oder Wohnungen geräumig einzurichten, die Küchenbrandmauern, sowie die Schornsteine vom Erdgeschoße an vorschriftsmäßig zu gründen und überhaupt die Feuerungsanlagen mit der größten Vorsicht und Sicherheit herzustellen.

§. 94.

Umgestaltung oder Beseitigung vorschriftswidriger Dachwohnungen.

Diejenigen bereits vorhandenen Dachwohnungen, welche den Bestimmungen §. 93. nicht entsprechen, sind, sobald die Einziehung eines neuen Sparrwerks, oder eine Hauptreparatur im Dachraume erfolgt, demgemäß umzugestalten, oder dafern dies nicht thunlich ist, ganz zu beseitigen.

7. Von den Fußböden und Decken.

§. 93.

Fußböden.

Der Fußboden der Wohngebäude im Erdgeschoß, sowie der Stallräume ist wenigstens 8 Zoll über die umgebende Erdoberfläche zu erheben, derjenige der Wohnräume von Holz (Dielung), oder diesem für die Bewohnung gleich entsprechenden Material, der der Stallräume von Bohlung (Schalung), Ziegel-Setzpfaster, Asphalt oder diesem gleich angemessen herzustellen. Massive oder feuerbeständige Fußböden von Stein, Ziegeln, Cement, Beton, Estrich und dergl. haben zu erhalten:

- a. alle Räume, in welchen brennbare Stoffe gesotten oder destillirt werden (Siede-, Destillir-, Brennereiräume und dergleichen), oder in welchen offen mit Feuer umgegangen wird (Schmieden, Gießereien und dergl.), oder welche zum Trocknen leicht brennbarer Stoffe vermittelt künstlicher Wärme (durch Feuerbetrieb) dienen (Beug-, Bündrequisiten- und dergl. Trocknenstuben), oder welche zur Aufbewahrung leicht brennbarer oder pyrophorischer Stoffe (Schwefel, Salpeter, Kohlen, Spirituosen, gebranntem Kalk u. s. w.) dienen;
- b. alle Räume, welche mit diesen in ganz offener Verbindung stehen;
- c. alle Heizräume für starke gewerbliche Feuerungsanlagen (Heizküchen oder Räume der Siedereien und dergl.)
- d. Ebenso sind herzustellen oder mit Fliesen, Eisenplatten, Blechbeleg und dergl. feuersicher zu verwahren: die Fußböden der gewöhnlichen Küchen, sowohl unter den Heerden und sonstigen Feuerungsanlagen, als auch, um dieselben in einer

Breite von mindestens 1 Elle; dasselbe hat auch vor den Kaminen und Einfeuerungsöffnungen von Stubenöfen und dergl., sowie vor und unter den Defen selbst stattzufinden, doch genügt vor letzteren eine solche Verwahrung von der Breite des Ofens und bis $\frac{3}{4}$ Ellen von der Feuerung.

- e. In allen Räumen, in welchen viel Feuchtigkeit erzeugt oder viel mit Wasser, ätzenden Stoffen (starken Säuren) und dergl. umgegangen wird (Waschküchen, Schlachträume, Laboratorien und dergl.), sind die Fußböden von, den betreffenden Einwirkungen widerstehenden, das Wasser leicht ableitenden Materialien, als: Asphalt, Cement, Beton, Stein, gebrannten Ziegeln und dergl. herzustellen und ist dabei auf diese Ableitung Bedacht zu nehmen.

§. 96.

Verwahrung der Decken und Wandflächen.

1. Mit Stuccatur- oder Lehmdecken sind zu versehen:
 - a. alle Räume, welche zu Wohnungen bestimmt sind, oder Feuerungsanlagen enthalten, überhaupt alle heizbaren Räume, ingleichen solche, in denen mit offenem Licht umgegangen wird;
 - b. die kleinen Stallräume in Wohngebäuden und dergleichen, welche nicht über 40 \square° Grundfläche einnehmen;
 - c. die Räume zum Trocknen brennbarer Stoffe mittelst künstlicher Wärme (Feuerbetrieb).
2. Zu überwölben sind:
 - a. alle größeren Stallräume, welche in Gebäuden eingebaut werden, in denen sich Wohnungen, oder über denen sich Vorraths- oder andere zu öconomischen oder wirthschaftlichen Zwecken bestimmte Räume befinden;
 - b. alle Räume, welche zu einem, starke feuchte Dünste oder dergl. Gase erzeugende Betriebe dienen (Waschküchen, Abdampfungslocale und dergl.), insofern in denselben die Deckenbalken nicht ganz frei zu liegen kommen, oder ausgewechselt werden können;
 - c. alle Heizräume für starke gewerbliche Feuerungen (Heizküchen der Färbereien, Brauereien, Siedereien und dergl.), sowie alle Räume, welche zu einem feuergefährlichen Be-

triebe dienen und in welchen brennbare Stoffe gesotten, destillirt, gedarret, oder gesengt u. s. w. werden (Siede-, Destillir-, Brennerei-, Malzdarr-, Bündrequiiten-Trockenräume und dergl.), sowie alle Räume, welche mit diesen letztern in unmittelbarer, offener Verbindung stehen.

Die Wandflächen aller unter 1. a, b. und c. gedachten Räume sind durchgängig zu tünchen, wozu das Bundholz zu berohren oder mit Strohlehm zu überziehen ist. Doch sollen damit nicht Holzconstructions, welche der Baustyl etwa bedingt, untersagt werden; es bedürfen diese aber besonderer baupolizeilicher Genehmigung.

S. Von den Ställen und den zur Aufbewahrung dunsterzeugender Stoffe bestimmten Räumen.

§. 97.

Absonderung der Ställe und dunsterzeugender Gewerbräume von Nachbargrundstücken und Luftzüge in denselben.

Stallungen, sowie dunsterzeugende Gewerbs- und dem ähnliche Anlagen sind da, wo sie an Nachbargebäude oder Communmauern zu stehen kommen, mit besonderen, durch wenigstens 3 Zoll Zwischenraum von den Umfassungsmauern des Gebäudes getrennte Blendungen von gut gebrannten Ziegeln zu versehen und haben die zur gehörigen Ableitung der Dünste nöthigen Luftzüge zu erhalten.

§. 98.

Eingänge in die Ställe von den Straßen.

Eingänge in die Ställe unmittelbar von der Straße sind verboten, die Localbaupolizeibehörde kann jedoch, in unvermeidlichen Fällen, eine Ausnahme davon gestatten.

§. 99.

Den öffentlichen Verkehr störende oder besondere Vorsicht erheischende Gewerbsbetriebe.

Alle zu einem feuergefährlichen oder großen Lärm erzeugenden Betriebe dienenden Räume sind nicht nach den Straßen oder öffent-

lichen Plätzen, sondern nach den Gehöften oder nach den Rückfronten der Gebäude zu legen.

Für die Dampfkesselanlagen sind die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Die in die Trockenräume leicht brennbarer Stoffe führenden Thüren und sonstige Verschlüsse sind entweder ganz von Eisen herzustellen, oder die hölzernen auf der innern Seite mit starkem Eisenblech zu beschlagen.

9. Von Erfern und andern Vorbauen.

§. 100.

Anlagen, welche über die Frontlinie der Gebäude vortreten und Vorrichtungen vor den Gebäuden und Einfriedigungen.

Die Herstellung baulicher Anlagen, welche mehr als 7 Zoll von der Gebäudefronte über die Straßenlinie hervortreten (Vorbaue aller Art, Ueberbaue, Wetterdächer, Auslegetafeln, Geländer, Gitter, Stufen, Appareillen und dergl.), sowie das Setzen von Kegeln, Prellsteinen und Anpflanzungen vor den Gebäuden und Einfriedigungen über die Straßenlinie hinaus, sind in der Regel nicht, durch besondere Genehmigung der Localbaupolizeibehörde nur dann und da zu gestatten, wenn dieselben in solcher Weise, beziehentlich Breite, Höhe, Festigkeit u. s. w. hergestellt werden, daß dadurch eine Gefährdung, Beschränkung oder Beeinträchtigung der Passage, oder Benachtheiligung der nachbarlichen Gebäude, oder sonstige Bedenken nicht entstehen, Balkons und Erker dagegen, unter gleichen Voraussetzungen, nur auf den wenigstens 25 Ellen breiten Straßen und an öffentlichen Plätzen, oder an gegen die Straßenlinie um die Balkon- oder Erkerbreite zurückstehenden Gebäuden.

Alle diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Anlagen und Vorrichtungen sind, nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde, bei einer Veränderung an denselben oder an den betreffenden Gebäudeumfassungen oder Einfriedigungen oder bei Veränderung der Zugänge oder des Straßenniveaus in Wegfall zu bringen oder den Vorschriften angemessen umzugestalten.

Alle zu einem Grundstück gehörenden oder zu einem Grundstück gehörenden Gebäude sind nach dem Straßenniveau zu bringen oder den Vorschriften angemessen umzugestalten.

VII. Abschnitt.

Von den Hof-, Schleißen-, Gruben-, Gassen-, Abtritts-
anlagen, ingleichen von dem Traufrecht, Straßenpflaster,
den Trottoirs, Dachrinnen und Blitzableitern.

§. 101.

Hofraum.

In jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein hinlänglicher Hofraum verbleiben, dessen Größe im einzelnen Falle von der Localbaupolizeibehörde zu bestimmen ist, damit den Gebäuden das nöthige Licht nicht entzogen werde und bei Feuerßgefahr für die Lösch- und Rettungsanstalten es nicht an dem erforderlichen Raume gebricht.

Bereits vorhandene Hofräume dürfen nicht zur Ungebühr verbaut oder übermäßig verengert werden.

In solchen Gebäuden, in denen unzulängliche Hofräume vorhanden sind, ist für deren entsprechende Erweiterung bei vorkommenden Umbauten oder Veränderungen der zu dem Gehöfte gehörigen Gebäude thunlichst Sorge zu tragen.

§. 102.

Entfernung der Gerinne und Schleißen von Brand- und Commun-Mauern.

Die Gerinne oder Schleißen, welche das Tage- oder Traufwasser aus den Höfen und Gebäuden leiten sollen, sind von den Brand- und Commun-Mauern wenigstens 12 Zoll entfernt zu halten und wasserdicht herzustellen.

§. 103.

Entfernung der Röhrkästen und Wasserbehältnisse von Brand- und Commun-Mauern.

Die Röhrkästen oder Wasserbehältnisse müssen von den Brand- und Commun-Mauern mindestens 12 Zoll abstehen, auch ist deren Grund mit einem wasserdichten Lager zu versehen und überhaupt Veranstaltung dahin zu treffen, daß den nachbarlichen Grundstücken durch das Wasser kein Schaden zugefügt wird.

§. 104.

Gossen.

Die Gossen dürfen nur an der hinteren oder Hofseite der Gebäude angebracht werden und sind, sie mögen innerlich oder äußerlich an der Wand herabführen, mit ihrem Ausflüssen stets in die Abzugschleußen zu leiten. Gebieten besondere Umstände, dieselben an den Straßenfronten anzubringen, so dürfen sie nur innerhalb der Gebäude herabgeführt werden.

§. 105.

Dünger- und Jauchengruben.

Düngerstätten und Jauchenbehälter dürfen von öffentlichen Passagen aus nicht sichtbar sein, sondern müssen gehörig umfriedigt oder ummauert oder nach Befinden bedeckt werden.

Wo sich in wenig geräumigen, dicht mit Gebäuden umschlossenen Gehöften nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde völlig vertiefte oder verschlossene Düngerstätten, sogenannte Dünger- oder Jauchengruben nothwendig machen, sind diese so wenig als möglich unter den Gebäuden selbst, sondern außerhalb derselben auf den Hofräumen in entsprechender Tiefe, welche für alle Fälle mindestens $2\frac{1}{2}$ Elle betragen muß, anzubringen. Das Grubenmauerwerk ist von dem übrigen Mauerwerk der Gebäude zu isoliren, von Brand- oder Commun-Mauern aber mindestens 18 Zoll (von der Außenlinie der Grubenumfassung an gerechnet) zu entfernen, und durch Thon- oder Lehmausfüllung wasserdicht abzutrennen.

Im dergleichen verschlossenen Gruben darf kein Tagewasser eingeleitet werden.

Ueber deren zweckmäßige Construction enthält der Anhang dieser Bauordnung nähere Anweisung.

§. 106.

Abtrittsräume.

Die Abtrittsräume sind künstlich unmittelbar an die Umfassung des zur Bewohnung bestimmten Gebäudes anzubringen und mit in das Freie führendem Fenster zu versehen, die Abtritte selbst so zu construiren, daß durch ihre Oeffnungen, welche mit gut schließenden Deckeln zu versehen sind, aller Unrath unmittelbar und ohne das Mauerwerk des Gebäudes zu berühren, in die Schlotte gelangt. Ist das Ausbauen der Abtritte nicht zu vermeiden, so sind dieselben so anzubringen, daß sie von den Gassen, Straßen und öffentlichen Plätzen aus nicht gesehen werden können.

§. 107.

Abtrittschloten und Pissoire.

Die aus den Stockwerken von den Abtritten und Pissoiren zu den Gruben zu führenden Schloten sind von wasserdichtem Material und für erstere nicht unter 9 Zoll □ im Lichten weit herzustellen, von dem Mauerwerk zu isoliren, mindestens 2 Zoll, und von den Brand- und Commun-Mauern mindestens 12 Zoll entfernt zu halten. Ueber ihre angemessene Construction enthält der Anhang zu dieser Bauordnung nähere Anweisung.

§. 108.

Ableitung der Dünste aus den Abtrittsgruben.

Bei allen verschlossenen Abtrittsgruben ist für die Ableitung der sich entwickelnden Gase über die Wohnräume hinaus Sorge zu tragen und sind zu diesem Zwecke in jedem Falle die Abtrittschloten in gleichem lichten Querschnitte als Dunstrohre bis über das Dach zu führen. Es kann auch überdies ein besonderes, unmittelbar von der Grube aus ebenfalls bis über das Dach führendes, aus Mauerwerk, Metall oder diesem gleich entsprechenden Material mit einer lichten Weite von mindestens 6 Zoll im Durchmesser herzustellendes Dunstrohr angebracht werden.

§. 109.

Umgestaltung oder Beseitigung vorschriftswidriger Gruben und Abtrittsanlagen.

Alle Dünger- und Fauchengruben, Abtritts- und derartige Anlagen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind bei der nächsten Hauptreparatur oder Umgestaltung derselben, diejenigen solchen Anlagen aber, bei welchen sich entschiedene Mängel zeigen, sowie der wasser- und luftdichte Verschluß der Gruben und die Ableitung der sich aus denselben nach den Wohnungen entwickelnden Gase, wenigstens binnen Jahresfrist, von Inkraftsetzung dieser Bauordnung an, vorschriftsmäßig herzustellen.

§. 110.

Traufrecht.

Das Traufrecht erstreckt sich von dem Gebäude an bis an das Kehlgerinne und, wo solches nicht vorhanden, $1\frac{1}{2}$ Elle breit, ohne daß jedoch dadurch das Eigenthumsrecht auf dem betreffenden Grund und Boden bedingt wird.

§. 111.

Traufwasser.

Das Traufwasser ist nach dem Schnittgerinne oder in die Schleufe zu leiten.

§. 112.

Trottoirs.

An den Häuserfronten in den Gassen, Straßen und an öffentlichen Plätzen der Stadt sind, wenn das Verkehrsbedürfniß es nach dem Ermessen der Localbaupolizeibehörde erfordert und das Terrain es zuläßt, Trottoirs entweder durch Abpflasterung oder durch Legung von Bruchsteinen oder behauenen Steinplatten auf Kosten der angrenzenden Hausbesitzer, welche solchenfalls nach Verhältniß der Frontenlänge ihrer Grundstücke beizutragen haben, herzustellen und sodann auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Schnittgerinne zu Ab-

leitung des Regen- oder Traufwassers wird von der Stadtgemeinde besorgt.

Die Breite der Trottoirs, welche in keinem Falle unter $1\frac{1}{2}$ Elle betragen darf, und die Richtung der Schnittgerinne hängt in jedem einzelnen Falle von den Bestimmungen der Localbaupolizeibehörde ab.

113.

§. 113.

Dachrinnen und Abfallröhren.

Dachrinnen und Abfallröhren dürfen nur von Metallblech hergestellt werden.

Noch vorhandene hölzerne Dachgerinne und dergleichen Abfallröhren sind bei der nächsten Reparatur daran oder am Dache zu entfernen.

114.

§. 114.

Ausgüsse ins Freie und Dachrinnen ohne Abfallröhren.

Bloße Ausgüsse ins Freie oder Dachrinnen ohne Abfallröhren sind verboten.

115.

§. 115.

Blitzableitungen.

Für die Herstellung der Blitzableitungen sind die im Anhange zu dieser Bauordnung enthaltenen Anweisungen maßgebend.

VIII. Abschnitt.

Von den Einsfriedigungen aller Art.

116.

§. 116.

Innehaltung der Grenzen bei Bauten.

Der Bauende muß die auf der Erdoberfläche bezeichnete

Grenze des nachbarlichen Grundstücks sowohl unter als über der Erde genau innehalten.

Er darf daher weder mit seinem Keller des Nachbars Grund unterfahren, noch dessen Grundraum außerhalb der senkrechten Grenzen seines eigenen Grundstücks überbauen.

§. 117.

Einschließung von Baustellen, Gärten, Einfahrten.

Die eine Häuserreihe unterbrechenden Baustellen, Gärten und Hofeinfahrten müssen gehörig eingefriedigt und geschlossen werden.

§. 118.

Ueberbauen der Einfahrten.

Wo Einfahrten nicht umgangen werden können, sind solche, wenn die Localität nicht eine Ausnahme rechtfertigt, oder bedingt, zu überbauen.

§. 119.

Einfriedigungen an öffentlichen Plätzen und Straßen.

Die zwischen Privatbesitzungen und öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. anzulegenden und bereits angelegten Einfriedigungen (Mauern, Staketereien, Geländer und dergl.) sind nach dem Alig-nement und Niveau der Plätze, Straßen und Wege und nicht über 4 Ellen hoch zu halten, in Uebereinstimmung mit der Umgebung zu bringen und je nach dieser ihre Construction von der Localbaupolizeibehörde zu bestimmen und dabei auf ein entsprechendes anständiges Aeußere Rücksicht zu nehmen.

§. 120.

Einfriedigungen zwischen Nachbargrundstücken.

Bei hölzernen Einfriedigungen sind die Säulen-, Riegel- und Nagelspitzen gegen das Grundstück des Eigenthümers der Einfriedigung, bei Garten- und Hofmauern die Abdachung und Schäfte nach der Seite des Eigenthümers der Mauer und bei derartigen gemeinschaftlichen Mauern die Abdachung und Schäfte nach beiden

Seiten zu kehren, auch ist bei Herstellung dieser Wände und Mauern die Richtung der Rainsteine inne zu halten.

Wenn bei alten hölzernen Wänden keine dergleichen vorhanden, wird das Mittel der Säule als Grenze genommen.

IX. Abschnitt.

Von der baulichen Instandhaltung der Gebäude und der Abtragung baufälliger Gebäude.

§. 121.

Erhaltung der Gebäude und Einfriedigungen.

Alle Gebäude und Einfriedigungen sind bis zu ihrer Abtragung in einem baulichen und, was die von den Straßen, Gassen und öffentlichen Plätzen aus sichtbaren Außenseiten betrifft, überdies in einem anständigen Zustande zu erhalten.

§. 122.

Abputz.

Spätestens im dritten Jahre, von Zeit der Benutzung des Gebäudes an gerechnet, sind die Außenseiten des letzteren abzuputzen und abzufärben, insofern sie nicht aus rein bearbeiteten Steinen bestehen.

§. 123.

Anstrich.

Die zum Anstrich der Außenseiten alter und neuer, an öffentlichen Wegen oder Plätzen befindlichen Gebäude (einschließlich der Dachrinnen und Abfallröhren) und Einfriedigungen gewählte Farbe ist zunächst der Localbaupolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen, und erst, nachdem diese dazu erlangt ist, zu verwenden. Die Localbaupolizeibehörde hat darauf zu sehen, daß die Farbe in möglichster

Uebereinstimmung mit der Farbe der Umgebungen stehe und zum Anstrich der Häuser weder zu dunkle, noch zu helle Farben gewählt werden.

§. 124.

Erhaltung der Feuerungsanlagen.

Schadhaft gewordene Feuerungsanlagen, mit Einschluß der Schornsteine, sind jederzeit sofort zu repariren.

§. 125.

Abtragung von Gebäuden und Einfriedigungen.

Die Abtragung von Gebäuden und Einfriedigungen darf erst nach hierzu erlangter Genehmigung der Localbaupolizeibehörde erfolgen.

§. 126.

Baufällige Gebäude und Einfriedigungen.

Baufällige Gebäude und Einfriedigungen sind in einer von der Localbaupolizeibehörde zu bestimmenden Frist dauerhaft wieder herzustellen.

Ist der Einsturz solcher Gebäude und Einfriedigungen und hierdurch Gefahr zu besorgen und fällt eine dauerhafte Wiederherstellung derselben unthunlich, so kann die Abtragung derselben sofort angeordnet und den Bewohnern des betreffenden Gebäudes dessen Räumung aufgegeben werden.

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren in Bausachen, den Baugesuchen und Baurissen.

§. 127.

Bauerlaubnis.

Zu allen Bauten und baulichen Anlagen der in §. 3. gedachten Art, sowie in allen anderen Fällen, wo solches in gegenwärtiger Bauordnung besonders vorgeschrieben ist, bedarf es der vorgängigen Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde und es hat der Bauunternehmer im eigenen Interesse solche so zeitig als möglich nachzusuchen.

§. 128.

Ausnahmen hiervon.

Ausgenommen von der Bestimmung in §. 127. sind nur folgende Fälle:

- I. Die Herstellung von Gartenlauben;
- II. a. die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
b. die Einziehung neuer Balken;
c. die Reparatur der Dachbedeckungen;
d. die Reparatur von Feuerungsanlagen, Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Puzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
- III. a. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße zu gelegenen Umfassungen;
b. das Setzen und Verändern von Stubenöfen und Kochmaschinen in solchen Räumen, in welchen dergleichen

schon bisher angebracht waren und diese den hiermit gegebenen Bestimmungen entsprachen, insofern damit eine Veränderung der Lage und Dimension der Feuerstätte, oder des Mauerwerks, oder der Dessen der Gebäude nicht verbunden ist;

- IV. a. die Anfertigung neuer Fußböden und Decken;
b. die Reparaturen von Thüren oder Fenstern;
c. Verzierungen oder Decorationen im Innern der Gebäude.

§. 129.

Besondere Bestimmungen für diese Ausnahmefälle.

- a. Vorläufige Anzeige des Bauunternehmers.

In den Fällen §. 128. unter I. hat jedoch der Bauunternehmer jedesmal, in denjenigen unter II. aber dann vorgängige Anzeige über den vorzunehmenden Bau an die Localbaupolizeibehörde zu erstatten, wenn hierbei eine Störung des öffentlichen Verkehrs eintreten kann.

§. 130.

- b. Nachträgliche Anzeige der Baugewerke.

In den Fällen §. 128. unter I., II. und III. ist von den betreffenden Maurer- und Zimmermeistern mit Ablauf des Monats, in welchem die dort bezeichneten Baue unternommen worden, hierüber mittelst tabellarischer Uebersicht nach dem angefügten Schema unter © Anzeige an die Localbaupolizeibehörde zu erstatten, welcher es zusteht, eine Revision der Bauten vorzunehmen und zu prüfen, ob dieselben den Bestimmungen der Bauordnung gemäß ausgeführt sind.

§. 131.

Form der Bau-Erlaubnißgesuche.

Die Bauerlaubnis ist stets schriftlich bei der Localbaupolizeibehörde nachzusuchen.

§. 132.

Erfordernisse der Bau-Erlaubnißgesuche.

Das Bau-Erlaubnißgesuch muß

- a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung und
- b. die Bezeichnung des Bau- oder Werkmeisters, der mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich ist, enthalten.

Dem Gesuche sind jedesmal die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Risse und Situationspläne in zwei völlig übereinstimmenden Exemplaren beizufügen.

Der Bauriß muß (je nach der Beschaffenheit des Bauwerks) Folgendes enthalten:

- a. die Grundrisse der Keller, des Erdgeschosses und aller übrigen Stockwerke, sowie in den §. 93. gedachten Fällen auch der Dachräume, ferner die Stellung und Dimensionen der Feuerungsanlagen und überdies bei den Feueröffnen die genaue Bezeichnung, ob es enge (russische) oder befahrbare werden sollen;
- b. das Quersprofil;
- c. den Aufsriß oder die Fagade, und zwar bei Eck- oder freistehenden Gebäuden resp. auch die Seiten- und Hinterfagaden;
- d. sobald das auszuführende Gebäude an Nachbargebäude oder in eine Nähe von 3. Ellen oder weniger zu stehen kommt, die anstoßenden Wände oder die Angabe der Entfernung von diesen, sowie die Fenster- und Simshöhen von den Vorderfronten gedachter Nachbargebäude, mit Bemerkung des Namens der Eigenthümer;
- e. einen genauen, gehörig überschriebenen Maaßstab, für welchen, als hierunter zu beobachtende allgemeine Norm, $\frac{1}{4}$ Zoll für eine Dresdner Elle anzunehmen ist und
- f. auf der Rückseite die vollständige Unterschrift des Bauunternehmers mit Vor- und Zunamen, Character oder Gewerbe, sowie der Maurer- und Zimmermeister, welche den Bau ausführen, ingleichen die Namen der Straße oder des sonstigen Bauplatzes und die Angabe der Brandversicherungs-

Cataster-Nummer, wenn das Grundstück mit einer solchen bereits belegt ist.

Der Situationsplan muß die Lage des Grundstücks selbst, sowie der angrenzenden Nachbargrundstücke beziehentlich der öffentlichen Straßen, Gassen und Plätze, sowie die Entfernung der nachbarlichen Grenzen genau angeben.

Die Baurisse müssen wenigstens deutliche und correcte, genau nach dem Maßstabe gefertigte Linearzeichnungen sein. Auch sind die Mauern und Bundwände in den Grundrissen und Durchschnitten durch Ausfüllung mit Farbe zu bezeichnen und etwaige architectonische Verzierungen auf den Baurissen in einem größern Maßstabe besonders anzugeben.

Uebrigens hat das Gesuch diejenigen Punkte der vorstehenden Bestimmungen vollständig zu erklären, welche aus den Rissen und Situationsplänen nicht ersehen werden können.

§. 133.

Bauerlaubniß.

Die Genehmigung eines Baues kann sowohl mit als ohne Bedingungen erfolgen, ist aber stets schriftlich und unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß die Vorschriften gegenwärtiger Bauordnung, auch in den nicht besonders erwähnten Punkten, genau befolgt werden.

Von den genehmigten Rissen verbleibt das eine Exemplar der Localbaupolizeibehörde, während das andere abzustempeln ist und dem Bauunternehmer ausgehändigt wird.

Abfälligen Bescheidungen werden die Gründe beigefügt.

Die Genehmigung oder Verweigerung muß in der Regel innerhalb 14 Tagen von Einreichung des Gesuchs erfolgen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Widersprüche erhoben werden oder die Berichtserstattung an die höhere Behörde erforderlich wird.

§. 134.

Besichtigung des Bauplatzes.

Vor Ertheilung der Bauerlaubniß hat die Localbaupolizeibehörde den Bauriß technisch prüfen zu lassen und, da nöthig, den Bauplatz zu besichtigen.

§. 135.

Dauer der Bauerlaubnis.

Wenn der nachgesuchte Bau binnen 2 Jahren, vom Tage der Genehmigung ab, nicht ausgeführt wird, so verliert die ertheilte Genehmigung ihre Kraft und muß von Neuem gesucht werden.

Haben sich bis dahin die Verhältnisse nicht geändert, so wird die Erneuerung der Genehmigung kostenfrei ertheilt.

§. 136.

Verbot der Inangriffnahme des Baues vor erhaltener Genehmigung.

Vor erhaltener Genehmigung der Localbaupolizeibehörde darf kein Bau (§. 127.) in Angriff genommen werden.

§. 137.

Abweichungen von genehmigten Bauten.

Unbedingt verboten ist es ferner, ohne vorher dazu erlangte und in der §. 127. und 131. vorgeschriebenen Weise nachzusuchende Erlaubniß der Localbaupolizeibehörde eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane oder Bauplan, sowie von den erfolgten Absteckungen und den sonst bei der Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung gestellten Bedingungen abzuweichen.

§. 138.

Besichtigung der Bauten.

Jeder Bau der in §. 3. bemerkten Art ist von dem Techniker der Baupolizeibehörde von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber soweit dies bei dem betreffenden Bau nach seiner Beschaffenheit (je nachdem es sich um einen Bau oder bloßen Reparaturbau handelt) überhaupt erfolgen kann, zuerst

- a. nach Vollendung der Gründungen;
- b. sodann nach Aufführung des sämtlichen Mauerwerks, einschließlich der Bundwände und Schornsteine, jedoch bevor das Berappen und sonstige Verkleiden der rohen Gebäude-
theile begonnen wird,
und endlich

c. nach gänzlicher Vollendung desselben zu besichtigen.

Die Localbaupolizeibehörde hat hierbei zu prüfen, ob der Bau nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung und den sonst bestehenden Vorschriften, sowie den etwa ertheilten besonderen Anordnungen gemäß ausgeführt ist.

Werden hierbei Abweichungen von den genehmigten Rissen, ertheilten Vorschriften zc. wahrgenommen, so ist wegen Beseitigung derselben und nach Befinden wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen die Schuldigen sofort das Nöthige anzuordnen.

§. 139.

Anzeige Behufs der vorzunehmenden Besichtigung.

Behufs der vorzunehmenden Besichtigung hat der Bauunternehmer mindestens 3 Tage vor dem Zeitpunkte, bis zu welchem er glaubt mit dem Bau bis zu den in §. 138. unter a., b. und c. bezeichneten Punkten zu Stande zu kommen, hierüber Anzeige an die Localbaupolizeibehörde zu erstatten, damit die Besichtigung rechtzeitig und ohne Aufenthalt für den Bau erfolgen kann.

§. 140.

Expropriationen.

a. allgemeine Bestimmung.

Macht sich zu Durchführung der gegenwärtigen Bauordnung und der nach §. 9. von der Localbaupolizeibehörde aufgestellten und von der Königlichen Kreisdirection genehmigten Baupläne die Abtragung von Gebäuden, Gebäudetheilen, Grundmauern, Kellerräumen, Brunnen zc., oder die Abtretung von Grund und Boden erforderlich, so hat der Enteignung in jedem Falle die Ausmittelung und Gewährung der Entschädigung vorherzugehen.

§. 141.

b. Art der Entschädigung.

Entschädigungen dieser Art werden entweder

a. durch Ueberweisung von Grundraum in entsprechender Größe,

oder wenn dies unthunlich fällt, oder von den Betheiligten abgelehnt wird,

b. in baarem Gelde gewährt.

Bei den Entschädigungen sind die üblichen Grundwerthe, sowie die örtlichen Materialienpreise und Löhne zu berücksichtigen.

Hypotheken und andere Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf dem abgetretenen Areal hafteten, gehen auf den als Entschädigung überwiesenen Grund und Boden über. Verbleibt dem Besitzer noch ein Theil seines bisherigen Grundstücks, so bleibt auch dieser Theil nebst dem dazugekommenen neuen Areal dem Realberechtigten verhaftet.

Ob und in wie weit eine anderweite Regulirung des Steuerverhältnisses einzutreten hat, ist nach dem Gesetze vom 9. September 1843 zu beurtheilen.

§. 142.

e. Ermittlung der Entschädigung.

Zu Ermittlung und Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen ist, soweit dazu von den competenten Regierungsbehörden nicht besondere Commissarien bestellt werden, oder sonst etwas Anderes deshalb angeordnet wird, von der Localbaupolizeibehörde zunächst ein gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen. Hierbei sind auch die Pfandgläubiger und sonstigen entfernteren Interessenten zu hören. Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Ermittlung auf Kosten der Stadtcasse durch drei vorher gehörig zu verpflichtende Sachverständige vorzunehmen, welche mit den Betheiligten weder durch Verwandtschaft, noch durch Schwägerschaft, beides mit dem dritten Grade ungleicher Seitenlinie, noch durch das Band der Ehe verbunden sind.

§. 143.

Wahl der Sachverständigen.

Von den Sachverständigen wird der eine von dem Stadtrath, der andere von den betreffenden Grundbesitzern und der dritte von diesen beiden Sachverständigen selbst gewählt.

Sollten die Betheiligten binnen der von der Localbaupolizeibehörde vorgeschriebenen Frist ihren Sachverständigen nicht ernannt

haben, so hat die Baupolizeibehörde statt des säumigen Theiles denselben zu wählen.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn die gewählten Sachverständigen über die Wahl des dritten sich nicht vereinigen können.

§. 144.

Entscheidung der Sachverständigen.

Bermögen sich die Sachverständigen über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung nicht zu vereinigen, so ist der Durchschnitt aus allen drei Taxen zu ermitteln und als Entschädigung zu gewähren. Glaubt sich der Eigenthümer bei der durch die Verwaltungsbehörde festgestellten Entschädigung nicht beruhigen zu können, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift §. 31. der Verfassungsurkunde ein.

§. 145.

Auszahlung der Entschädigungsgelder.

Pfandgläubiger und andere entfernte Interessenten im Sinne §. 167. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 haben kein Recht, der Abtretung und Abschätzung zu widersprechen oder diese Handlungen anzufechten. Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die Zahlung der letztern hat deshalb an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, der es sodann obliegt, die Rechte der gedachten Interessenten wahrzunehmen und zu diesem Zwecke die Auszahlung solcher Gelder mit Festsetzung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter der Verwarnung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf Befriedigung von den Entschädigungsgeldern und auf deren Sicherstellung durch Deposition gelte, nicht nur durch die Leipziger Zeitung, sondern auch mittelst eines an diejenigen Interessenten zu richtenden Patentes zur Geltendmachung jener Rechte bekannt zu machen, in Ansehung deren die Insinuation des Patentes ohne besondere Schwierigkeiten stattfinden kann.

§. 146.

Nach erfolgter Feststellung des Bauplans ist derselbe der Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen, damit diese die erforderlichen Einträge in die Grund- und Hypothekbücher besorge und den beteiligten Pfandgläubigern und sonstigen Realberechtigten die nöthige Mittheilung mache.

Bevor diese Mittheilung geschehen ist, darf nicht zur Ausführung des Bauplans geschritten werden.

§. 147.

Technische Beihülfe.

Für alle die städtische Baupolizei betreffenden technischen Angelegenheiten hat die Localbaupolizeibehörde einen unbetheiligten und zu dieser seiner dienstlichen Stellung ein- für allemal zu verpflichtenden Sachverständigen (Architekten und geprüften Baugewerken) zuzuziehen.

Derselbe hat seine technischen Gutachten oder sonstigen Anträge entweder schriftlich einzureichen, oder mündlich zu Protocoll zu geben.

§. 148.

Recurse.

Recursen gegen die Anordnungen der Localbaupolizeibehörde ist Suspensivkraft nur dann beizulegen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

Es ist jedoch unter allen Umständen auf die eingewendeten Recurse sofort Bericht an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu erstatten.

§. 149.

Zwangsmittel bei Verzögerung der Ausführung baupolizeilicher Anordnungen.

Werden die Anordnungen der Localbaupolizeibehörde in Bezug auf die Herstellung, Abänderung, Abtragung von Gebäuden und Einfriedigungen und sonst innerhalb der von der genannten Be-

behörde zu bestimmenden Frist, von den Betheiligten nicht in Ausführung gebracht, so steht nach Ablauf dieser Frist der Localbaupolizeibehörde das Recht zu, die Ausführung auf Kosten der Betheiligten vornehmen zu lassen.

§. 130.

Kosten.

Den allgemeinen durch die Beaufsichtigung des Privatbauwesens entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten. Wegen des Liquidirens von Kosten in Bausachen gelten die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Kostenansätze haben sich nach der dieser Bauordnung beigefügten Gebührentaxe und im Uebrigen nach der allgemeinen Taxordnung zu richten.

§. 131.

Dispensationen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Bauordnung darf die Localbaupolizeibehörde nur in den Fällen, in welchen ihr hierzu in der Bauordnung selbst besondere Ermächtigung ertheilt worden ist, und auch dann nur nach vorgängiger Erörterung und unter strenger Festhaltung der für solche Ausnahmen in der Bauordnung festgestellten Bedingungen gestatten.

In allen andern Fällen bedarf es zu Abweichungen von der Bauordnung der ausdrücklichen Dispensation der Königlichen Kreisdirection, an welche daher die Localbaupolizeibehörde auf diesfallige Gesuche nach vorheriger sorgfältiger Erörterung und unter Beifügung der zur Aufklärung der Sache dienenden Risse u. s. w. Bericht zu erstatten hat.

XI. Abschnitt.

Von den Bauzuwiderhandlungen und den Strafen in Bausachen.

§. 152.

Verantwortlichkeit der Localbaupolizeibehörde.

Die Localbaupolizeibehörde ist für die gehörige Durchführung der gegenwärtigen Bauordnung in allen ihren Bestimmungen verantwortlich.

Etwaige ihrerseits vorkommende Vernachlässigungen der darin enthaltenen Vorschriften werden mit nachdrücklichen, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Ordnungsstrafen belegt.

§. 153.

Verantwortlichkeit der Bauunternehmer und Baugewerken.

Für die Befolgung dieser Bauordnung und die entsprechende Herstellung in Bezug auf Sicherheit und Dauer sind sowohl die Bauunternehmer, als auch die sämtlichen betheiligten Baugewerken und Arbeiter, ein jeder, soweit ihm die Leitung des Baues übertragen ist oder zusteht, verantwortlich.

§. 154.

Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen diese Bauordnung.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bauordnung sind, insoweit nicht die besondern Bestimmungen in §. 159. Platz greifen;

- a. die **Bauunternehmer**, dafern ihnen dabei etwas zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zwanzig Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen;
- b. die **verantwortlichen Baugewerken** (§. 153.) aber unbeschadet der dem Bauunternehmer etwa zustehenden Regreß-

ansprüche stets mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

§. 155.

Verschärfung der Strafe bei wiederholten Contraventionen.

In Wiederholungsfällen tritt eine Verschärfung der Strafen innerhalb der im §. 154 festgesetzten Grenzen ein.

§. 156. *)

Besondere Maaßregeln gegen die Baugewerke.

Wenn sich bei einer Contravention gegen die Bauordnung ein, die allgemeine Sicherheit im hohen Grade gefährdender Leichtsinns der Baugewerke darthut, so hat die Localbaupolizeibehörde denselben anzudrohen, daß ihnen in Wiederholungsfällen die Ausübung des Meisterrechts im Stadtbezirke auf eine bestimmte Zeit, oder für immer werde untersagt werden, diese Maaßregel auch, wenn wiederholte Beweise groben Leichtsinns vorkommen, unnachsichtlich in Ausführung zu bringen.

Glaubt die Localbaupolizeibehörde, daß der Fall geeignet sei, um dem betreffenden Baugewerke das Recht zur Ausübung seiner Profession als Meister überhaupt zu entziehen, so hat sie deshalb zur vorgesetzten Regierungsbehörde Bericht zu erstatten.

§. 157.

Verantwortlichkeit der Baugewerke für ihre Gesellen und Arbeiter.

Jeder bausührende, oder bei dem Baue angestellte Meister ist ohne Ausnahme für alle bauordnungswidrigen Handlungen seiner Gesellen, Lehrlinge und Handlanger, sowie aller Gesellen, (auch der Scharwerksgefallen), von denen er die Meistergebühr erhält, verantwortlich.

*) Dieser Paragraph ist ungültig zufolge des am Schlusse beigedruckten Bestätigungsdecretes.

§. 158.

Bestrafung der Gesellen und Arbeiter.

Die Localbaupolizeibehörde hat das Recht, nach Befinden neben der Bestrafung des Meisters, zugleich auch die Gesellen dann mit angemessener, bis zu 4 Wochen ansteigender Gefängnißstrafe zu belegen, wenn dieselben in der fraglichen Beziehung gegen die ausdrückliche Anordnung oder ein Verbot ihres Meisters gehandelt haben, oder ohne deren Vorwissen eine Arbeit übernommen und ausgeführt haben.

Denselben Strafbestimmungen wie die Meister, §. 154., unterliegen eintretenden Falls auch diejenigen Gesellen und sonstigen Arbeiter, welche ohne Meister und auf eigene Hand gearbeitet und dabei gegen die Vorschriften dieser Bauordnung gehandelt haben.

§. 159.

Besondere Strafbestimmungen für einzelne Arten von Contraventionen gegen diese Bauordnung.

Uebertretungen der Bestimmungen in §§. 18., 19., 20., 21., 22. und 136. werden, soweit hierbei nicht ein weiteres Bauvergehen concurrirt, gegen die Uebertreter mit einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet.

§. 160.

Sonstige Folgen der Contraventionen gegen diese Bauordnung.

Die Localbaupolizeibehörde ist zwar bei jeder Contravention gegen diese Bauordnung und zwar ohne Unterschied, ob der hierbei in Frage kommende Bau an sich den Bestimmungen der Bauordnung entspricht und dessen Beibehaltung mit den Vorschriften derselben vereinbar ist oder nicht, berechtigt, nach ihrem Ermessen dem Bauunternehmer oder Eigenthümer, abgesehen von der demselben für die verhangene Contravention treffenden Strafe, die sofortige Wiederabtragung oder Abänderung des Baues, beziehentlich die Wiederherstellung des vorigen Zustandes aufzugeben, jedoch dann unbedingt verpflichtet, diese Maaßregeln zu ergreifen, wenn es sich um eine solche Baulichkeit handelt, die an sich den Vorschriften der ge-

genwärtigen Bauordnung nicht entspricht und deren Beibehaltung mit derselben unvereinbar ist.

Kommt der Bauunternehmer oder Eigenthümer diesen Anordnungen zu der bestimmten Zeit nicht nach, so ist derselbe durch die gesetzlichen Zwangsmittel hierzu anzuhalten; nach Befinden können auch sofort die Bestimmungen in §. 149. zur Anwendung gebracht werden.

Nach gegenwärtiger

Bauordnung

hat sich Jeder, den sie angeht, genau zu richten.

Dresden, Chemnitz und Bschopau,
den 1. November 1861.

Die verordneten Königlichen Commissarien.

Carl Christoph Schmidt,
Geh. Reg.-Rath.

Johann Friedrich Brückner,
Amtshauptmann etc.

Der Stadtrath zu Bschopau.

(L. S.)

Rudolph Hilmar Seyfert,
Bürgermeister.

Das Stadtverordneten-Collegium daselbst.

August Bätz, Vors.

August Friedrich Gensel.

Wilhelm Uhlmann.

Bruno Müller.

Louis Franz.

(L. S.)



Anzeige

der unter Leitung des unterzeichneten Maurer- (Zimmer-) Meisters und von seinen Gesellen im Monate N. N. vorgenommenen Baureparaturen und Veränderungen.

Gasse und Nr. des Gebäudes.	Name und Stand des Besitzers.	Angabe der Veränderungen und Reparaturen.	Namen der dabei gebrauchten Gesellen und Arbeiter.

N. N. Herr

N. N.

Maurer- (Zimmer-) Meister.

Gebühren-Taxe

in Bauwesen.

1. Für die Erlaubniß zu einem Baue, resp. Abänderung, Berichtigung und Genehmigung des Risses, sowie Absteckung der Baustellen nach Verhältniß der Größe des Baues 1 Thlr. bis 5 Thlr.
 2. Für die Erlaubniß zum Aufsetzen einzelner Stockwerke, zu Anbauen und anderen Veränderungen und Hauptreparaturen 15 Ngr. bis 1 Thlr.
 3. Für die Prüfung eines Risses, wenn die Erlaubniß zum Baue wegen dessen Mangelhaftigkeit verweigert und solcher zurückgegeben wird
ad 1. 15 Ngr. bis 2 Thlr.
ad 2. 6 Ngr. bis 20 Ngr.
- Anmerkung: Von den Gebühren 1. bis 3. erhält der verpflichtete Techniker für seine Bemühungen die Hälfte.
4. Für den wegen ertheilter Erlaubniß auszufertigenden Recognitionsschein, oder für sonstige Bescheidung 5 Ngr. bis 15 Ngr.
 5. Für eine Localbesichtigung durch ein Mitglied der Localbaupolizeibehörde 10 Ngr. bis 1 Thlr.
 6. Für die deshalb nöthige Registratur 10 Ngr. bis 1 Thlr.
 7. Für eine Localbesichtigung oder Erörterung durch den verpflichteten Techniker, mit Einschluß der darüber zu erstattenden Anzeige, nach Verhältniß der größeren oder geringeren Bemühung 10 Ngr. bis 1 Thlr.

A n h a n g.

Bauart der Düngergruben und Abtritte.

Dünger- und Sauchengruben sind womöglich auf der Nordseite der Gebäude, jedenfalls aber so anzubringen, daß sie nicht der Mittagssonne ausgesetzt werden. Dieselben müssen von den Grenzen des nachbarlichen Grundstücks mindestens 18 Zoll und von Brunnen so weit abstehen, daß durch sie eine Verunreinigung der letztern nicht verursacht werden kann. Sie sind außerhalb der Grundfläche des Gebäudes, zu welchem sie gehören, isolirt von dem Mauerwerke desselben und so anzubringen, daß deren Räumung und Reinigung möglichst bequem geschehen kann.

Sie müssen entweder eine cylindrische Form haben, oder bei anderen in den Ecken abgerundet werden und ihre lichte Weite wenigstens $2\frac{1}{2}$ Elle im Durchmesser und $3\frac{1}{2}$ Elle in der Höhe halten und aus einem, den Einwirkungen des Amoniaks und der Feuchtigkeit dauernd widerstehenden Material, wie: kieselartigem Sandstein, Granit und dergl., hart gebrannten Mauerziegeln oder Eisen hergestellt werden. Der Boden der Grube muß mindestens 8 Zoll stark sein, in Form einer gestürzten böhmischen Kappe gewölbt, oder von gefalzten Steintafeln oder Beton hergestellt und nach der, vom Gebäude abwärts gefehrten Seite der Grube zu abgeböschet werden.

Die Umfassungen der Grube haben mindestens eine Stärke von 16 Zoll zu erhalten (von Mauerziegeln mindestens 12 Zoll) und sind ebenso, wie der Boden, im besten hydraulischen Mörtel (Cement) aufzuführen und alle in- und auswendigen Flächen derselben mit solchem zu überziehen. Es können jedoch die Gruben um-

fassungen auch aus gefalzten, in Cement gesetzten und innen und außen mit solchen überzogenen Platten hergestellt werden, welche durch eine Hintermauerung, welche am besten ebenfalls in Cement aufzuführen ist, gegen den Druck des Erdreichs sicher zu stellen sind.

Bis zur Räumungsöffnung, welche wenigstens 4 Quadratellen zu erhalten hat, ist jede Grube zu überwölben oder mit Steinplatten, in Falz und Cement gelegt und mit solchem auf beiden Seiten überzogen, abzudecken. Die Räumungsöffnung ist mit einem luftdichten Verschuß von Stein- oder Gußeisenplatten oder 6 Zoll starken, in Falz liegenden Bohlen wasserdicht abzudecken.

Offnungen in die Grube zu Einleitung von Tag-, Abfall- und Gossenwässern oder andern Flüssigkeiten, sowie bewegliche Deckel an derselben zu Einschüttung von Kehrlicht u. s. w. anzubringen, ist nicht statthast.

Wie die Grube, so muß auch der aus dem Gebäude in dieselbe führende Verbindungskanal — der sogenannte Grubenhals — gewölbt, von dem bei der Grube selbst erwähnten Material mit Cement oder beziehentlich Eiseukitt, hergestellt und von dem Mauerwerk des Gebäudes isolirt gehalten werden.

Zur Absonderung der Flüssigkeit aus den Düngergruben ist zu empfehlen, an denselben sogenannte Vorgruben anzubringen, welche tiefer als jene, aber sonst nur von geringen Dimensionen zu sein brauchen und durch eine Seitenöffnung unmittelbar über dem Boden der Hauptgrube mit diesen in Verbindung stehen, durch welche die Flüssigkeit eintritt und aus der Vorgrube dann leicht ausgepumpt werden kann. Diese Vorgruben sind, in Bezug auf ihre Mauerung und Abdeckung, ebenso herzustellen, wie die Düngergrube selbst.

Anstatt der Düngergruben kann man sich auch der sogenannten Patrinen (für Privete) bedienen, welches gemauerte, wasserdichte Gruben sind, in denen Gefäße aufgestellt werden, welche den Dünger aufnehmen. Diese bestehen am angemessensten aus 2 Fässern, von denen das eine doppelten, von dem eigentlichen Boden abstehenden, durchlöchernten Boden (Siebboden) und an dem untern einen Ausguß hat, mit welchem es luftdicht auf ein anderes Faß gesetzt ist, welches die sich so absondernde Flüssigkeit aufnimmt. In den Deckel des oberen Fasses wird die Privetschlotte luftdicht eingelassen. Diese Gefäße müssen vollkommen wasserdicht und zu diesem Behufe gut ausgepicht oder doch ausgeheert werden.

Die Größe dieser Latrinen und die Zahl der Reservegefäße richtet sich nach der Benutzung.

Für die Gruben zur Ansammlung von Stalldünger oder der Haushaltabfälle gelten dieselben Bestimmungen, wie vorstehend, da offene Düngerstätten nur für isolirt gelegene landwirthschaftliche Gehöfte gestattet sind.

Die aus den Stockwerken zur Grube zu führenden Schlotten sind am angemessensten aus vollkommen wasserdichtem Material, z. B. innen glasirten, festgebrannten Thonröhren (sogenanntem Steingut) oder gußeisernen, am besten innen emaillirten Röhren oder dergleichen herzustellen, durch eine Holzverkleidung zu schützen und von dem Mauerwerk des Gebäudes zu isoliren, mindestens 2 Zoll und von Brand- und Commun-Mauern 12 Zoll entfernt zu halten.

Sie müssen in ihrer ganzen Länge mindestens 9 Zoll lichte Weite (im Durchmesser) halten und möglichst senkrecht geführt werden, die Einmündung der Zugangsröhre (Trichter) in die Schlotte hat unter einem möglichst spitzen Winkel (von 20 Grad) zu erfolgen.

Die Verbindung der einzelnen Schlottentheile ist durch Falze und deren Verkittung, bei Thonröhren mit Cement, welcher nach dem Erhärten mit Theer oder Asphalt zu überziehen ist und bei eisernen Röhren mit Eisenkitt zu bewirken. Wo die Erlangung oder Herstellung solcher Schlotten nicht zu bewirken, ist sich der hölzernen Schlotten von mindestens 2 Zoll starkem Kernkiefernholz, welche innen gut auszupicken und mit dergleichen Trichtern zu versehen sind, oder auch der Schlotten von starkem Zinkblech zu bedienen.

Zu den Pissoiren ist gleiches Material wie zu den Schlotten zu verwenden. In Abtritt- und Pissoirräumen, welche besonderer Verunreinigung ausgesetzt sind, muß der Fußboden aus einem, der Feuchtigkeit und dem Ammoniak widerstehenden Material, als Cement und dergleichen, hergestellt, von den Wänden muldenförmig gegen die Schlotte oder das Abzugsrohr abgebösch und von der niedrigsten Stelle der Mulde aus, mittelst eines verschließbaren Rohres, die Flüssigkeit in die Schlotte oder Sauchengrube abgeleitet werden.

Construction der Blitzableitungen.

I.

Allgemeine Rücksichten bei einer guten Blitzableitung.

Um den Schaden zu verhüten, welchen ein zwischen Wolken und Erde geschehender Blitzschlag oder auch ohne diesen die Ausgleichung der durch Vertheilung erregten Electricität in irdischen Gegenständen veranlaßt, dient erfahrungsgemäß eine geeignete metallische Leitung. Die Forderungen, welche an eine solche zu stellen sind, beziehen sich, wie im Folgenden einzeln erörtert werden soll, auf das Material und die Stärke der gesammten Leitung, auf Stellung, Länge, gegenseitigen Abstand, Beschaffenheit des oberen Endes, Befestigung und Verbindung der hervorragenden Theile, auf Anlage einer Ableitung zur Erde und einer Einleitung in dieselbe oder in Wasser, endlich auf die Stellung des Ganzen zu gefahrbringenden Massen, welche in oder an dem Gebäude enthalten sein können, sowie auf eine gehörige Aussicht auf gute Erhaltung.

2.

Bestandtheile der gesammten Leitung.

Den einzelnen Forderungen kann im Allgemeinen durch eine mehrfache Construction und Anbringung der Leitung entsprochen werden. In besonderen Fällen, wie bei Pulvermagazinen und dergl. lassen sich dieselben getrennt, nahe bei den Gebäuden, welche sie schützen sollen, an freistehenden Stangen anlegen. Gewöhnlich befestigt man sie auf und an den Gebäuden selbst. Jedenfalls besteht die gesammte Leitung, je nach Größe und Gestalt des Gebäudes und nach seiner Umgebung aus einer oder mehreren Auffangstangen, aus den Ableitungstangen und aus einer Vorrichtung, welche die letzteren mit der Erde oder dem Wasser verbindet. Dazu kommen noch die Stücke zur Befestigung und Verbindung, seitliche Verbindungsstäbe zwischen den Auffangstäben und gewisse andere Nebenleitungen.

3.

Material und Stärke der Leitung.

Da das Material electriche Wirkungen gut leiten muß, bleibt nur die Wahl zwischen Metallen, von denen am meisten Eisen und Kupfer zu empfehlen sind. Die größere Leitungsfähigkeit des Kupfers erlaubte zwar eine geringere Stärke aller Theile zu wählen, doch verträgt sich diese nicht überall mit der möglichsten Festigkeit; noch abgesehen davon, daß der größere Werth dieses Metalles zu öfteren Entwendungen verführt. Sieht man daher von solchen geschützten Stellen ab, wo diese Gründe nicht gegen den Gebrauch des Kupfers sind, so bleibt in der Mehrzahl der Fälle Eisen ebenso das zweckentsprechendste als das gewöhnlichste Material. Dagegen ist vor den leichter schmelzbaren Metallen zu warnen und ebenso von der Verwendung des Messings gänzlich abzurathen, wegen der Veränderungen und Beschädigungen, die es allmählich erleidet.

Es ist bis jetzt nicht bekannt, daß eine, im Uebrigen gute, Ableitung von den gewöhnlichen $\frac{3}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ Zoll starken Schmiedeeisenstangen selbst bei den heftigsten Entladungen versagt hätte oder wesentlich beschädigt worden wäre. Beim Kupfer würde der Querschnitt nur gegen den fünften bis sechsten Theil des vom Eisen verlangten zu betragen haben.

4.

Ort der Auffangstangen.

Die Auffangstangen sind an den höchsten und an frei herausspringenden Theilen der Gebäude anzubringen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß ihre Wirkung nicht durch hohe Schornsteine oder ähnliche beträchtliche Hervorragungen vermindert werde. Ueber alle solche Theile müssen die Auffangstangen hinausragen. Es erfordern dabei die Enden der Gebäude und hoch aufragende Theile der möglicherweise nicht mit Ableitern versehenen Nachbargebäude eine besondere Rücksicht.

5.

Länge, Zahl und Stärke der Auffangstangen.

Die Erfahrung hat bis jetzt ergeben, daß eine an richtiger

Stelle aufgesetzte untadelhaft gebaute, gut verbundene und wohl erhaltene Auffangestange alle tiefer gelegenen Körper schützt, welche in horizontaler Richtung genommen, nicht über das Doppelte der freien Stangenhöhe davon abstehen. Dieser Schutz wird gewährt, wenn auch die Leitungsfähigkeit dieser Körper ebenso gut als die der Stange und die Masse derselben beträchtlich sein sollte. Wo also mehrere Stangen neben einander anzubringen sind, würde man sie um das Vierfache ihrer Länge auseinander rücken. Hieraus folgt bei gegebener Länge des Gebäudes die Zahl, wenn man über die Höhe einig ist, dagegen die Höhe, wenn ihre Zahl festgesetzt ist. Die bei uns gebräuchliche Höhe von ungefähr fünf Ellen, jedenfalls nicht darunter, — am besten fünf bis sechs Ellen — hat immer allen Anforderungen genügt. Ausnahmen von dieser Regel müssen gemacht werden, wo beträchtliche Vorsprünge entweder eine größere Länge oder eine größere Zahl der Auffangestangen fordern. Andere Ausnahmen dürfen gelegentlich gemacht werden, wo längs der Firsten Verbindungsstangen zwischen den Auffängen horizontal verlaufen und die Abwesenheit merklicher Vorsprünge die Stangen noch etwas weiter auseinander zu stellen erlaubt. Jedenfalls nimmt in Bezug auf Länge und Zahl der Auffangestangen, ebenso wie auf den Ort ihrer Aufstellung die besondere Gestalt des Gebäudes und seine Umgebung auch eine besondere Erwägung in Anspruch.

Die Stärke der Auffangestangen darf natürlich nicht unter derjenigen sein, die überhaupt für die gesammte Leitung gefordert werden muß. Sie hat im Verhältniß zu ihrer Höhe zu stehen, damit sie den Winden und anderen äußeren Einwirkungen gehörigen Widerstand leistet.

Sie können vortheilhaft nach unten stärker zugerichtet werden.

6.

Auffangespitzen.

Jedenfalls muß das obere Ende der Auffangestangen in eine scharfe, immer unversehrte Spitze auslaufen. Um die Oxidation und Schmelzung zu verhüten, soll die Spitze stark vergoldet oder aus Platin gefertigt sein. Sehr gut läßt man den ganzen obersten Theil aus einem gegen 2 Fuß langen Kupferstabe bestehen, in dessen zugespitztes Ende eine Platinspitze mittelst Silber eingelöthet ist. Dieses ganze Stück muß mit der eisernen Auffangestange auf eine

festen und dauerhaften Weise, unter inniger und reiner metallischer Berührung, verbunden werden. Eine solche Befestigung läßt sich durch festes Aufschrauben und Uebertreiben eines Ringes über die Verbindungsstelle gewinnen. Dagegen erhält man eine zu geringe Dauerhaftigkeit, wenn eine starke Querdurchbohrung, wegen Anbringung einer Querschraube, die Stärke des Metalles schwächt.

7.

Befestigung und Verbindung der Auffangestangen.

Die Auffangestangen werden an dem Sparrwerke möglichst solid befestigt. Ueber der Dachbedeckung erhalten sie zum Schutze gegen eindringende Feuchtigkeit eine kleine Scheibe von gleichem Metall angelöthet. Ueber dieser Scheibe wird die Ableitung zur Erde angebracht. Damit die Verbindung zwischen Auffangestange und Ableitung möglichst innig werde, kann am besten die betreffende Stelle der ersteren cylindrisch gestaltet sein. Nachdem dieselbe ganz rein gefeilt worden, legt man um sie ein breites und starkes, innerlich gleichfalls rein gefeiltes Ringstück, welches an die Ableitung angeschweißt ist und zieht dieses durch eine Schraube scharf um die Stange zusammen.

8.

Ableitungen.

Die erste Forderung an jede Ableitung ist der vollkommenste metallische Zusammenhang. Man wird dieser Forderung genügen, wenn zunächst der einzelnen Theile so wenige, dieselben also so lang genommen werden, als überhaupt aus Rücksicht auf Transport und Handhabung zugelassen werden kann, dann müssen alle Verbindungen durchaus dicht und unter reiner metallischer Berührung dergestalt hergerichtet werden, daß für eine unversehrt bleibende stetig und innig zusammenhängende Leitung Gewähr geleistet werden kann. Die Verbindungen geschehen zweckmäßig mittelst Ueberblattung. Wo eine, den metallischen Zusammenhang wesentlich fördernde Verlöthung einzelner Stücken vorgenommen wird, ist ein möglichst schwer schmelzbares Loth zu wählen.

Ferner ist die gesammte Leitung soviel als irgend möglich in gerader Richtung zu führen. Wo Biegungen nicht zu vermeiden

sind, dürfen sie durchaus nirgends unter scharfen Winkeln geschehen. Vielmehr müssen sie gerundet und von großem Krümmungshalbmesser sein.

Befestigt wird die Ableitung durch die bekannten in das Gebäude eingelassenen Stützen. Einer Trennung der Leitung von diesen Stützen durch Isolatoren der Electricität bedarf es nicht. Dagegen sind bei Anlage der Stützen die Rücksichten zu nehmen, welche weiter unten als durch gefahrdrohende, leitende Massen in oder an dem Gebäude geboten, angezeigt werden sollen (11.).

9.

Seitliche Verbindungen.

Wo mehrere Fangstangen angebracht sind, werden sie meist durch Querleitungen unter einander verbunden. Indessen kann auch jede Fangstange ohne solche ihre eigene Ableitung zur Erde haben. Obgleich bei einer größeren Zahl von Fangstangen durch solche seitliche, gewöhnlich auf den Firsten verlaufende, Leitungen die Zahl der Ableitungen sich vermindern läßt, soll doch Sorge getragen sein, daß nicht etwa dadurch der Weg von einer Auffangstange zur Erde wesentlich verlängert werde.

Was Material, Querschnitt, Zusammenhang, Befestigung und alles Uebrige an den genannten Verbindungsstangen betrifft: so gelten für sie dieselben Regeln, wie für jeden andern Theil der Gesamtleitung.

10.

Einleitung in die Erde.

Die Ableitung ist so tief in die Erde zu führen, daß sie an einer feuchten und beständig feucht bleibenden Stelle endigt. Noch besser, wo es angeht, ist ihre Einführung in Wasser. Der in die Erde gehende Theil der Leitung wird daselbst in einen von hart gebrannten Ziegeln oder ähnlichem Materiale gebildeten Kanal geführt, der zum Schutze des Metalles gegen Drydation, — auch zur Vermehrung der Leitung — mit Holzkohlenklein (Kohlenlösch) ausgefüllt wird. Unten erhält die Ableitung einen Besen von starkem Eisendraht, um die Berührungsfläche mit der Erde zu vergrößern. Dieses Eisendrahtbündel kann auch verzinkt genommen werden; vor

ausgesetzt, daß die Verzinkung eine zusammenhängende sei und in größeren Zeitzwischenräumen nachgesehen werde, ob sie sich gut erhalten habe.

11.

Verbindung der Leitung mit leitenden Massen der Gebäude.

Alle Massen von guter Leitung in und an den Gebäuden, wenn sie beträchtlich ausgedehnt sind — Geländer, Metallbedeckungen und dergl. —, aber auch schlechter leitende Stoffe, wenn ihre Masse bedeutend ist, — wie große Wasseransammlungen, — sind mit der Blitzableitung in leitende Verbindung zu setzen. Wo dies durchaus unthunlich ist, soll man wenigstens die Leitungen nicht in ihrer Nähe vorbeiführen. Selbst die Stützen der Leitung sollen nicht an Stellen eingefassen werden, in deren Nähe solche in oder an dem Gebäude enthaltene und mit der Leitung unverbunden bleibende Massen gelegen sind.

12.

Erhaltung und Beaufsichtigung der Ableitung.

Da es geschieht, daß eine fehlerhaft gewordene Ableitung nicht bloß unnütz, sondern selbst schädlich wird: so ist auf die unversehrte Erhaltung der gesammten Leitung ein besonderes Gewicht zu legen. Hierzu trägt bei ein guter Anstrich von Graphit oder Delfarbe und Aufsicht auf die Theile, die am leichtesten beschädigt werden können. Ältere Ableitungen, aber auch alle anderen, wenn sie einmal vom Blitze getroffen worden sind, endlich überhaupt alle Ableiter nach längeren Zeiträumen sollten einer Untersuchung auf unversehrten Zusammenhang unterworfen werden. Eine solche Untersuchung, die sich auf alle Theile von oben bis unten zu erstrecken hätte, bestehe aber dann nicht bloß in einer einfachen Besichtigung, sondern darin, daß auf geeignete Weise der überirdische und der unterirdische Theil mit einer Galvanometerbusssole in den Kreis einer galvanischen Kette eingeschaltet werde. Diejenigen, welche Ableiter verfertigen und aufstellen, würden sich ohne Mühe darauf einrichten, eine solche Prüfung leicht und sicher durchzuführen.

Von der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection wird vorstehende für die Stadt Zschopau entworfene Bauordnung sammt dem ihr angehefteten Schema, einer Anzeige unter O, und einer Gebührentaxe, sowie einem die Bauart der Düngergruben und Abtritte betreffenden Anhang, jedoch soviel die gedachte Bauordnung anlangt, im Hinblick auf §. 39. des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, mit Ausschluß von §. 156. wie hiermit geschieht, bestätigt.

Zwickau, den 20. März 1862.

(L. S.)

Königliche Kreis-Direction.

Krug.

Decret.

Anger.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

